

2016

Offenlegung Säule 3



20. Juli 2017

SEB

Inhalt

Die SEB.....	4
I. Über diesen Bericht	5
II. Eigenmittel.....	7
III. Kapitalmanagement	13
IV. Eigenkapitalanforderungen.....	18
V. Kreditrisiko	21
VI. Verschuldung.....	32
VII. Unbelastete Vermögenswerte	36
VIII. Ausgestaltung des Vergütungssystems 2016.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Eigenmittelstruktur gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.....	8
Tabelle 2 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	12
Tabelle 3 Eigenkapitalquoten	14
Tabelle 4 Geografische Verteilung der für die Berechnung wesentlichen Kreditrisikopositionen	15
Tabelle 5 Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	16
Tabelle 6 Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung.....	19
Tabelle 7 Risikopositionen IRB – Gesamt.....	22
Tabelle 8 Risikopositionen IRB – Geographien	22
Tabelle 9 Risikopositionen IRB – Branchen	22
Tabelle 10 Risikopositionen IRB – Restlaufzeiten	23
Tabelle 15 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten.....	28
Tabelle 16 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen	28
Tabelle 17 Risikopositionen vor und nach Kreditminderung	30
Tabelle 18 LRsum - Überleitung der bilanziellen Aktiva zu den Bilanzaktiva Leverage Ratio	32
Tabelle 19 LRcom - Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	33
Tabelle 20 LRspl - Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen.....	34
Tabelle 21 Verschuldungsquote während des Berichtszeitraums.....	35
Tabelle 22 Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte	37
Tabelle 23 Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte	37
Tabelle 24 Belastete Vermögenswerte/erhaltende Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten.....	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Geschäftsbereiche der SEB in Deutschland	4
Abb. 2 Ausgestaltung der variablen Vergütung.....	42

Die SEB

Die SEB Gruppe

1856 gründete André Oscar Wallenberg die erste schwedische Privatbank.

Seither hat sich die Bank gemeinsam mit ihren Kunden Schritt für Schritt weiterentwickelt. Rund 160 Jahre später ist die SEB zu einem führenden Bankkonzern in Nordeuropa gewachsen.

Der Konzern betreut mehr als vier Millionen Kunden und beschäftigt rund 15.500 Mitarbeiter in 20 Ländern der Erde. Langfristige und vertrauensvolle Kundenbeziehungen sind seit der Gründung ein Grundprinzip der Bank.

Die Unternehmenskultur ist geprägt durch die Werte Customers first, Commitment, Simplicity, Collaboration.

In Schweden und im Baltikum baut die SEB kontinuierlich ihre Position als Universalbank aus und gehört in diesen Ländern zu den führenden Instituten im Privatkundengeschäft. In Nordeuropa und in Deutschland steht die SEB großen Unternehmen, institutionellen Kunden und ausgewählten Immobilieninvestoren als strategischer Finanzpartner zur Seite. Luxemburg und die Schweiz sind bedeutende Standorte der Bank für das Geschäft mit vermögenden Privatkunden (Private Banking).

In Asien erweitert die SEB ihre seit über 30 Jahren bestehende Präsenz kontinuierlich. Mit Standorten in Peking, Singapur, Shanghai, Hongkong und Neu-Delhi ist die Bank in der für ihre Kunden immer wichtiger werdenden Region breit aufgestellt. Das Mutterunternehmen der gesamten SEB Gruppe ist die SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) mit Sitz in Stockholm (Schweden).

Die SEB in Deutschland

Einer der Kernmärkte der SEB ist Deutschland. Seit 40 Jahren ist die SEB in Deutschland ein verlässlicher Finanzpartner für internationale Konzerne, exportorientierte mittelständische Unternehmen, Institutionen, Banken, Finanzinstitute und Immobilieninvestoren. Mittlerweile unterhält die SEB zu 60 der 100 größten Unternehmen in Deutschland und nahezu allen DAX-Unternehmen Geschäftsbeziehungen.

Mit ihrer Organisationsstruktur ist die SEB in Deutschland mehrdimensional und flexibel aufgestellt. Die enge Verzahnung der Kunden- und Produktbereiche bildet die Grundlage für die hohe Service- und Produktqualität der Bank.

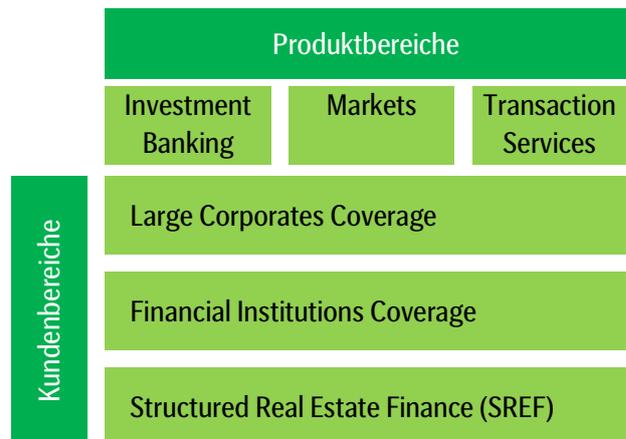


Abb. 1 Geschäftsbereiche der SEB in Deutschland

Die SEB hat in Deutschland ein solides und profitables Geschäftsmodell. Um dies dauerhaft zu sichern, sind regelmäßige Anpassungen an veränderte Marktbedingungen erforderlich. In diesem Zusammenhang hat die Bank im abgelaufenen Geschäftsjahr ihr Know-how in Frankfurt gebündelt. Die Standorte in Hamburg und Düsseldorf wurden 2016 geschlossen.

Die SEB beschäftigt in Deutschland zum Bilanzstichtag 31.12.2016 rund 540 Mitarbeiter. Die Anteile der deutschen SEB AG werden zu 100 Prozent von der schwedischen Muttergesellschaft Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) gehalten.

I. Über diesen Bericht

Die SEB hat sich zum Ziel gesetzt, der Öffentlichkeit jederzeit Zugang zu relevanten Informationen über deren Geschäftstätigkeit sowie daraus resultierenden Ergebnissen und Risiken zu gewähren. Ausführliche Informationen werden für jedermann zugänglich im jährlichem Geschäftsbericht und Halbjahresbericht sowie den zu veröffentlichenden Informationen für Fremdkapitalgeber zur Verfügung gestellt. In diesem Bericht – Offenlegung Säule 3 – gibt die SEB zusätzlich detailliert Auskunft über Risikopositionen und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß dem durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) entwickelten Rahmenwerk.

Die Säule 3 der Basler Rahmenvereinbarung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat in seinem Rahmenpapier zur Regelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung (Basel II - 2004) das Konzept der drei Säulen festgeschrieben, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der Bankenregulierung befassen.

Säule 1 – Berechnung der gesamten Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko

Säule 2 - Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren zur Stärkung der internen Risikomanagement-Verfahren

Säule 3 – Marktdisziplin durch Offenlegungspflichten

Ziel der Säule 3 ist die Schaffung von Marktdisziplin. Dies soll einer breiten Öffentlichkeit ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und, daraus abgeleitet, die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

Basel III und CRD IV / CRR

2011 stellte der BCBS sein insgesamt drittes Rahmenwerk zur Reform der Bankenaufsicht vor. Die Ziele des unter dem Namen „Basel III“ bekannten Reformpakets sind

- die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors gegenüber externen Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, zu erhöhen.
- das Risikomanagement und die Führungsstrukturen der Institute zu verbessern.
- die Transparenz über relevante Informationen und Kennzahlen durch eine weit gefasste Offenlegungspflicht der Banken zu erhöhen.

Dies soll durch strengere Eigenmittelanforderungen und neue Vorschriften über Liquidität und die Einführung eines Verschuldungsmaßes der Institute erreicht werden.

Das Basel III-Rahmenwerk wurde innerhalb der Europäischen Union in europäisches Recht umgewandelt, bestehend aus einer Capital Requirements Directive (CRD IV) und der Capital Requirements Regulation (CRR), welche durch das EU-Parlament in 2013 verabschiedet wurden. Seit dem 1. Januar 2014 ist die CRR innerhalb der Europäischen Union (EU) gültig. Die CRD IV-Richtlinie wurde in Deutschland durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz in nationales Recht überführt, was umfassende Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) und anderen nationalen Gesetzestexten bedingt.

Im Dezember 2016 veröffentlichte die EBA ihren finalen Report über die Richtlinien zur Offenlegung gemäß Abschnitt 8 der CRR (EBA/GL/2016/11). Ziel dieser Richtlinien ist eine Harmonisierung der Offenlegung zwischen den Finanzinstituten in Europa. Die in diesem Report enthaltenen Vorschriften sind voraussichtlich zum 31. Dezember 2017 erstmalig für die SEB AG anzuwenden.

Grundlage zur Erstellung des Offenlegungsberichtes

Dieser Bericht "Offenlegung – Säule 3" wurde im Einklang mit den relevanten europäischen und nationalen Vorschriften erstellt. Dies sind insbesondere der Teil 8 der CRR, die EU-Durchführungsverordnungen Nr. 1423/2013 (hinsichtlich Offenlegung Own Funds) und 2016/200 (hinsichtlich Offenlegung Leverage Ratio), die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 (hinsichtlich Offenlegung der Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers), das Rundschreiben 06/2016 der BaFin (hinsichtlich der Umsetzung der EBA-Leitlinie EBA/GL/2014/02 zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte) sowie die offenlegungsbezogenen Regelungen des deutschen Kreditwesengesetzes.

Die gesamten Offenlegungsvorschriften des Teils 8 der CRR sind durch die SEB AG als bedeutendes Tochterunternehmen eines EU-Mutterunternehmens nicht vollumgänglich zu erfüllen (siehe CRR Artikel 13 (1)). Ebenso sind die in §26a KWG definierten Angaben nicht in diesem Bericht enthalten, da die SEB AG in den Konzernabschluss der Mutterunternehmens in Schweden einbezogen ist, eine Offenlegungspflicht für diese Informationen daher entfällt.

Hinsichtlich Informationen außerhalb des durch die CRR geforderten Anwendungsbereiches für bedeutende Tochterinstitute von EU-Mutterunternehmen verweisen wir auf die Ausführungen im Pillar 3-Bericht der Konzernmutter SEB AB, welche die Informationen dieses Berichtes ergänzen können.

Zusammen mit dem für das Berichtsjahr 2016 veröffentlichten Geschäftsbericht der Bank bietet dieser

Report Informationen über die wesentlichen Risikobereiche der Bank, inklusive Details zum Risikoprofil des Instituts und Geschäftsvolumina pro vordefinierter Kundengruppe und Risikoklasse sowie Informationen über die Vergütungspolitik der Bank.

Der Offenlegungsbericht basiert auf den Geschäftszahlen der SEB AG per 31. Dezember 2016. Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen ist die SEB AG grundsätzlich dazu verpflichtet, einen eigenen Teilkonzernabschluss nach den Vorschriften der IFRS aufzustellen. Zum Bilanzstichtag verfügt die SEB AG jedoch über keine wesentlichen Tochter- oder Beteiligungsverhältnisse mehr, sodass die Pflicht zur Erstellung eines Teilkonzernabschlusses nach IFRS nicht mehr besteht. Ebenso sind die Voraussetzungen zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach HGB nicht gegeben. Im Rahmen ihrer externen Berichterstattung veröffentlicht die SEB AG in Deutschland ihren Einzelabschluss, welcher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt wurde.

Eine Überleitung der aufsichtsrechtlichen Positionen zu den Zahlen des Bilanzabschlusses findet sich in Tabelle 1.

Der Bericht beinhaltet Informationen, welche die internen Verfahrensweisen zur Risikomessung und die verschiedenen Risikopositionen dokumentieren sowie unter quantitativen Gesichtspunkten abstimbar zur aufsichtsrechtlichen Berichterstattung ist.

Es ist nicht erforderlich, dass dieser Offenlegungsbericht vor Veröffentlichung einer externen Prüfung unterliegt.

II. Eigenmittel

Mit Beginn des Berichtsjahres 2014 wurden in der Europäischen Union die Vorschriften zur Eigenkapitaldefinition und zu den Eigenkapitalanforderungen neu geregelt. Die aus diesen Regelungen entstandenen Neufassungen der europäischen Bankenaufsichtsregularien sind in der CRD-IV-Richtlinie (Capital Requirements Directive IV) sowie in der Capital Requirements Regulation (CRR) dokumentiert. National ergänzt werden diese Umsetzungen durch weiterführende Regelungen im Kreditwesengesetz, der Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie weiteren Vorgaben. Darüber hinaus sind die ebenfalls neu eingeführten „Implementing Technical Standards (ITS)“ und „Regulatory Technical Standards (RTS)“ in Bezug auf die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zu erfüllen.

Die SEB folgt diesen Vorgaben bereits seit dem Berichtsjahr 2014 und steuert ihre Kapitalausstattung entsprechend. Aus diesem Grund werden sowohl die aktuellen Kennzahlen, Quoten und Salden der nachfolgenden Tabellen als auch die korrespondierenden Vorjahreswerte und -quoten nach den Vorschriften der CRR ermittelt.

Durch den Wegfall konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen erfolgt die Ermittlung der Eigenmittel nicht wie im Vorjahr auf Basis der konsolidierten Ebene unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsstandards IFRS, sondern auf Basis der Institutsebene unter Anwendung der Rechnungslegung HGB. Hieraus ergeben sich die folgenden Kapitalbestandteile sowie die Veränderungen zum Vorjahr resultierend u.a. aus dem Wechsel der Rechnungslegung von IFRS auf HGB.

Die Bestandteile der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel sind in der CRR definiert als

Hartes Kernkapital (CET1; aus englisch: Common Equity Tier 1)

+ Additives Kernkapital (AT1; aus englisch: Additional Tier 1)
= Kernkapital

+ Ergänzungskapital (T2; aus englisch: Tier 2)
= Gesamte Eigenmittel

Das Kernkapital der SEB besteht zum Stichtag zu 100 Prozent aus Bestandteilen des harten Kernkapitals. Die Kapitalstruktur der SEB beinhaltet kein additives Kernkapital (AT1).

Neben dem eingezahlten Eigenkapital der Konzernmutter SEB AB in Höhe von 775,2 Millionen Euro (Vorjahr: 775,2 Millionen Euro) weist die SEB unter dem harten Kernkapital Rücklagen aus Agio in Höhe von 498,0 Millionen Euro (Vorjahr: 498,0 Millionen Euro) aus.

Bei den sonstigen Rücklagen im Vorjahr in Höhe von 112,4 Millionen Euro handelt es sich um Effekte aus der Umstellung der Rechnungslegung von IFRS auf HGB in Höhe von 79,0 Millionen Euro, sowie um die Anrechnung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von 33,4 Millionen Euro. Beide Positionen finden unter dem Rechnungslegungsstandard HGB keine Anwendung.

Die dem Kernkapital zuzurechnenden einbehaltenen Gewinne des Vorjahres in Höhe von 613,1 Millionen Euro (nach IFRS), stehen nun die Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß HGB in Höhe von 606,8 Millionen Euro sowie der Gewinnvortrag in Höhe von 142,9 Millionen Euro gegenüber.

Bei der Ermittlung des Harten Kernkapitals kommen zudem folgende Abzugspositionen zum Einsatz:

- Immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 0,1 Millionen Euro (Vorjahr: 5,7 Millionen Euro)
- Wertberichtigungsfehlbetrag in Höhe von 10,7 Millionen Euro (Vorjahr: 17,9 Millionen Euro)
- Nicht aus temporären Differenzen resultierende, latente Steueransprüche werden nach dem Rechnungslegungsstandard HGB nicht aktiviert und stellen somit keine Abzugsposition da (Vorjahr: 10,0 Millionen Euro)
- Prudent Valuation in Höhe von 6,2 Millionen Euro (Vorjahr: 12,6 Millionen Euro)
- Die aus der Neubewertungsrücklage resultierende regulatorische Anpassung nicht realisierter

Gewinne gemäß der Übergangsvorschrift findet auf Basis HGB keine Berücksichtigung (Vorjahr gemäß IFRS: 20,1 Millionen Euro).

- Durch Veränderung der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus dem beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sind unter dem Rechnungslegungsstandard HGB nicht relevant. (Vorjahr gemäß IFRS: 4,9 Millionen Euro)
- Aktivüberhang aus dem Pensionsfonds mit Leistungszusage in Höhe von 38,1 Millionen Euro (Vorjahr: passivischer Überhang nach IFRS, daher keine Abzugsposition).

Diese Abzugspositionen im Berichtsjahr unterliegen bis auf die Prudent Valuation den Übergangsvorschriften nach Artikel 472 (4), (6) und (7) der CRR. Die anwendbaren Prozentsätze sind geregelt in der Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten (Solvabilitätsverordnung – SolvV) und gelten wie folgt

- 60 Prozent im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016;
- 80 Prozent im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Das Ergänzungskapital besteht im Berichtsjahr aus einem Wertberichtigungsüberschuss in Höhe von 18,0 Millionen Euro (Vorjahr 23,3 Millionen Euro) sowie der Restgröße aus dem Wertberichtigungsfehlbetrag gemäß der Übergangsvorschriften in Höhe von -2,7 Millionen Euro (Vorjahr -7,7 Millionen Euro).

Im Rahmen dieser Ermittlung verrechnet die Bank die im Jahresabschluss testierten Wertberichtigungen auf ausgefallene Forderungen mit den erwarteten Verlustbeträgen aus ausgefallenen Forderungen (Expected Loss). Der sich hieraus ergebende Wertberichtigungsüberschuss wird nicht mit dem sich aus der Verrechnung von Wertberichtigungen und erwarteten Verlustbeträgen auf nicht ausgefallene Forderungen ergebenden Wertberichtigungsfehlbetrag (Shortfall) verrechnet. Stattdessen wird der Wertberichtigungsüberschuss aus den ausgefallenen Forderungen im Ergänzungskapital angerechnet, während der Wertberichtigungsfehlbetrag aus nicht ausgefallenen Forderungen gemäß den Übergangsvorschriften vom harten Kernkapital abgezogen wird.

Die Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteile der SEB AG per 31.12.2016 ist der nachfolgenden tabellarischen Darstellung zu entnehmen.

Tabelle 1 Eigenmittelstruktur gemäß Anhang VI zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

TEUR	31.12.2015	31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013	bilanzieller Wert 31.12.2016
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen					
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.273.192	1.273.192	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	1.273.192
	davon: Kommanditaktien				
	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage				
	davon Agio	498.037	498.307		498.307
	davon: Eingezahltes Kapital	775.155	775.155		775.155
	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter				
	davon: Geschäftsguthaben				
	davon: OHG-Anteile				
2	Einbehaltene Gewinne	613.074	142.863	26 (1) (c)	142.863

3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	112.405	0	26 (1)		
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	606.759	26 (1) (f)		606.759
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft			486 (2)		
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018			483 (2)		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)			84, 479,480		
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden			26 (2)		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.998.671	2.022.814	Summe der Zeilen 1 bis 5a		
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen						
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-12.624	-6.186	34, 105		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2.298	-55	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-37	92
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-9.997	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)		
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen			33 (a)		
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-10.226	-8.058	36 (1) (c), 40, 150	-5.372	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)			32 (1)		
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	4.875	0	33 (b)		
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)	0	-38.075	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-25.383	63.548
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)			36 (1) (f), 42, 472 (8)		
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)			36 (1) (g), 44, 472 (9)		
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)		
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	-146	36 (1) (k)		
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)			36 (1) (k) (i), 89 bis 91		
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258		

20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		-146	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)			36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)			48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält			36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren			36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)			36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)			36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-20.071	0	467,468
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge			
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-11.116	-2.723	472
	davon: in Abzug zu bringende Restbeträge der immateriellen Vermögenswerte	-3.446	-37	472 (4)
	davon: in Abzug zu bringende Restbeträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-7.670	-2.686	472 (6)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-61.457	-55.243	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.937.214	1.967.571	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.937.214	1.967.571	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agjo		0	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agjos, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018			486 (4) 483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden			87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft			486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	23.272	17.996	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	23.272	17.996	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)			63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem			66 (b), 68, 477 (3)

54	Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-7.670	-2.686	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge			467, 468, 481
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	-7.670	-2.686	
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	15.602	15.310	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.952.816	1.982.881	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	8.697.280	8.057.889	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)			62
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	7.101	8.640	62
	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	23.272	17.996	62
	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierende Ansatzes	44.187	40.231	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten			484 (3), 486 (2) und (5)
	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)			484 (3), 486 (2) und (5)
	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die			484 (4), 486 (3)

Auslaufregelungen gelten

- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)
- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten
- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)

und (5)

- 484 (4), 486 (3) und (5)
- 484 (5), 486 (4) und (5)
- 484 (5), 486 (4) und (5)

Als einziges Kapitalinstrument im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weist die SEB AG eigene Aktien als Bestandteile des harten Kernkapitals in Höhe von 775, 2 Millionen Euro

aus, welche sich komplett im Besitz des Mutterinstituts SEB AB befinden. Dieses Kapitalinstrument weist die folgenden Merkmale auf.

Tabelle 2 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

1	Emittent	SEB AG, Frankfurt
2	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Aktiengesetz AktG
3	Einheitliche Kennung (ISIN)	k.A.
4	CCR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelung nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo / Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumententyp	Namensaktie / hartes Kernkapital gemäß Artikel 26 Abs. 1 (a)(b)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag in Millionen	775,2 Mio. €
9	Nennwert des Instruments	1 Euro je Stück
9a	Ausgabepreis	bei Ausgabe der Namensaktien wurde die dem Nennwert überschreitenden Beträge der Kapitalrücklage zugeführt (498 Mio. €)
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k.A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine wenn anwendbar	k.A.
17	Feste oder variable Dividenden -/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär, oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär, oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
35	Position in der Rangfolge in Liquidationsfall	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein

III. Kapitalmanagement

Um die mit den Geschäftstätigkeiten der Bank verbundenen Risiken abdecken zu können und die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der Bank zu gewährleisten, benötigt die Bank eine stabile und robuste Kapitalausstattung. Um dies sicherzustellen, fokussiert sich das Kapitalmanagement der Bank auf die folgenden Dimensionen.

- 1. Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen**
- 2. Erreichung der von der Bank intern angestrebten Eigenmittelquoten**
- 3. Überwachung und Sicherung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Bank**

Regulatorische Kapitalanforderungen

Die auf der Grundlage der CRR sowie der CRD IV geforderten Mindestkapitalquoten sowie die zusätzlich berücksichtigenden Kapitalpuffer übertraf die SEB in der gesamten Berichtsperiode vollumfänglich:

- Harte Kernkapitalquote von 4,5 Prozent
- Kernkapitalquote von 6,0 Prozent
- Gesamtkapitalquote von 8,0 Prozent
- Kapitalerhaltungspuffer von 0,625 Prozent
- Antizyklischer Kapitalpuffer (auf Basis der relevanten Risikopositionen)

Über die in der CRR festgeschriebenen Mindestkapitalquoten hinaus, muss die SEB ab dem vierten

Quartal des Berichtsjahres die gemäß der Säule II zusätzlich festgelegten Quoten einhalten. Danach hat die SEB jederzeit Eigenmittelanforderungen von 2,25 % nach Artikel 16 Abs. 2 (a) der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 aus hartem Kernkapital vorzuhalten.

Darüber hinaus empfiehlt die Aufsicht zur Kapitalausstattung der Säule 2 die Einhaltung eines zusätzlichen Kapitalpuffers in Höhe von 1,0 % bestehend aus hartem Kernkapital.

Für die SEB ergibt sich somit eine Unterlegung mit Kapital der gewichteten Risikoaktiva wie folgt:

- Harte Kernkapitalquote von 7,75 Prozent
- Kernkapitalquote von 9,25 Prozent
- Gesamtkapitalquote von 11,25 Prozent

Diese Quoten wurden von der SEB in der gesamten Berichtsperiode eingehalten.

Den oben genannten Vorgaben folgend berechnet die SEB ihre Kapitalquoten wie folgt:

- Die Harte Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Harten Kernkapital der SEB, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags
- Die Kernkapitalquote ergibt sich aus dem Kernkapital der SEB, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags
- Die Gesamtkapitalquote ergibt sich aus den Eigenmitteln der SEB, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags

Table 3 Eigenkapitalquoten

	31.12.2015	31.12.2016	Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,27	24,42	92 (2) (a), 465
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,27	24,42	92 (2) (b), 465
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	22,45	24,61	92 (2) (c)
Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		5,2	CRD 128, 129, 130
davon: Kapitalhaltungspuffer		0,63	
davon: antizyklischer Kapitalpuffer		0,08	
davon: Systemrisikopuffer			
davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)			CRD 131
Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		19,92	CRD 128

Antizyklischer Kapitalpuffer

Im Zuge der Umsetzung der CRD IV wurden zusätzlich zu den regulatorischen Eigenkapitalanforderungen zusätzliche Kapitalpuffer eingeführt, um die Widerstandsfähigkeit der Banken zu stärken. Mit dem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden.

Dieser kann zwischen 0 % und 2,5 % der Summe der risikogewichteten Aktiva betragen. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers wird in Deutschland durch die BaFin, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, festgelegt. Die nachfolgende Tabelle stellt die geografische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der SEB AG dar.

Tabelle 4 Geografische Verteilung der für die Berechnung wesentlichen Kreditrisikopositionen¹

31.12.2016, TEUR	Allgemeine Kreditrisiko- positionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungs- risikopositionen		Eigenmittelanforderungen			Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen			Summe
(AT) Österreich	1.472	271.411					10.286			10.286	0,0182	
(AU) Australien		3.249					277			277	0,0005	
(BE) Belgien	536	35.459					1.481			1.481	0,0026	
(CA) Kanada		3.854					103			103	0,0002	
(CH) Schweiz	400	524.081					20.721			20.721	0,0366	
(CZ) Tschechien		1.275					86			86	0,0002	
(DE) Deutschland	400.817	9.329.257	57		100.303	101.301	372.806	5	2.493	375.304	0,6614	
(DK) Dänemark		79.859					2.218			2.218	0,0039	
(EE) Estland		19					2			2	0,0000	
(ES) Spanien		6.162					266			266	0,0005	
(FI) Finnland	48.294	349.375					14.663			14.663	0,0259	
(FR) Frankreich		92.047					2.166			2.166	0,0038	
(GB) Großbritannien	39.623	238.143					12.786			12.786	0,0226	
(HK) Hong Kong		12.183					935			935	0,0017	0,0250
(HU) Ungarn		15.168					543			543	0,0010	
(ID) Indonesien		238					9			9	0,0000	
(IE) Irland		41.064					1.068			1.068	0,0019	
(IM) Isle of Man		46.295					1.235			1.235	0,0022	
(IE) Jersey		374.208					11.219			11.219	0,0198	
(JO) Jordanien		1										
(KR) Südkorea		397					6			6	0,0000	
(KW) Kuwait	674						54			54	0,0001	
(LI) Lichtenstein		1.410					29			29	0,0001	
(LT) Litauen		326					21			21	0,0000	
(LU) Luxemburg		1.001.254					26.290			26.290	0,0476	
(MY) Malaysia		68					1			1	0,0000	
(NL) Niederlande	71.259	632.199					27.822			27.822	0,0491	
(NO) Norwegen		44.133					1.997			1.997	0,0035	0,0150
(NZ) Neuseeland		4					0			0	0,0000	
(PL) Polen	69	44.097					1.352			1.352	0,0024	
(RU) Russland		144.899					3.484			3.484	0,0062	
(SE) Schweden	309	1.016.183	19				25.618			25.618	0,0452	0,0150
(SI) Slowenien		74					4			4	0,0000	

¹ Bei der Offenlegung der o.g. geografischen Verteilung sind alle wesentlichen Länder aufzuführen, d. h. auch Länder mit einem Puffer von 0 %.

(TH) Thailand	3				0		0	0,0000
(TR) Türkei	357				7		7	0,0000
(UA) Ukraine	93.134				6.979		6.979	0,0123
(US) USA	807	219.877			9.167		9.167	0,0162
Sonstige	95.956				8.121		8.121	0,0143
Gesamt	660.216	14.622.342	76	0	100.303	101.301	563.895	5 2.493 566.393 1.0000 0,0550

Tabelle 5 Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

31.12.2016, TEUR	
Gesamtforderungsbetrag	8.057.889
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0773%
Anforderung an den institutsspezifischen Kapitalpuffer	6.229

Interne Kapitalsteuerung

Die Zielgrößen der SEB hinsichtlich einer angemessenen Eigenkapitalausstattung, der internen Kapitalallokation und der Beurteilung der Eigenkapitalrendite werden unter Berücksichtigung aller mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken ermittelt. Ebenso werden zukünftige Entwicklungen soweit absehbar darin bedacht, ebenso die kurz- und langfristigen Business Pläne sowie das makroökonomische Umfeld. Zusätzlich wird die Kapitalbasis regelmäßig internen Stress-Tests unterzogen, um potentielle adverse Änderungen der finanziellen Situation der Bank identifizieren zu können.

Das interne Verfahren zur Beurteilung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal capital adequacy assessment process - ICAAP) umfasst die interne Sicht auf materielle Risiken und deren Entwicklung sowie die Messung, Überwachung und Reduzierung von Risiken aus der Geschäftstätigkeit. Es bezieht die geschäftsstrategischen Ziele des Business Plans mit ein und gewährleistet eine angemessene Kapitalausstattung durch deren fortlaufende Überwachung und Berichterstattung zum Vorstand der SEB Gruppe. ICAAP ist integraler Bestandteil der Planung der einzelnen Geschäftsbereiche, des internen Governance Frameworks und der internen Kontrollprozesse. Der Chief Financial Officer (CFO) der SEB Gruppe ist für den ICAAP verantwortlich. Der Prozess selbst wird konzernweit durch den Bereich Treasury der SEB Gruppe koordiniert und durch die Bereiche Risk und Finance unterstützt. Die SEB AG ist integraler Bestandteil des globalen ICAAP und stellt die erforderlichen Informationen zur Konsolidierung auf Konzernebene zur Verfügung.

Die Kapitalplanung der SEB, welche ein wichtiger Bestandteil des ICAAP ist, erstreckt sich über den gesamten strategischen Planungszeitraum und deckt sowohl die ökonomischen und regulatorischen Kapitalanforderungen als auch die verfügbaren Kapitalquellen und erforderlichen Kennzahlen ab. Er ist zukunftsorientiert unter Berücksichtigung momentaner und zukünftiger Geschäftsvolumina sowie strategischer Initiativen. Die zukünftige Kapitalausstattung wird abwärts gerichteten Stress-Szenarien im makroökonomischen Umfeld, Risikofaktoren im Geschäftsplan und anderen Szenarien unterworfen. Die Kapitalplanung wird jährlich aufgestellt und wenn erforderlich während des Jahres angepasst.

Die Ergebnisse des ICCAP werden jährlich durch die Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Parametern des Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) herangezogen, um die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung sowie der bankinternen Risikomessverfahren und -überwachung zu beurteilen. Dabei wurde im Rahmen der letzten Überprüfung durch die gemeinsame Aufsicht der europäischen und deutschen Aufsichtsbehörden festgestellt, dass die SEB über ausreichend Eigenmittel verfügt und Risiken adäquat überwacht und managt.

Verteilung des internen Kapitals

Im Rahmen der Eigenkapitalallokation legt der Vorstand der SEB AG das Risikodeckungspotenzial sowie einen mit der Geschäftsstrategie und der Konzernkapitalallokation des Konzerns abgestimmten Teil als Risikokapital fest und

transformiert dieses zulässige Gesamtrisiko (Limit) in eine Risikobegrenzung für die einzelnen risikotragenden Geschäftsbereiche. Durch die Allokation werden die Risikokonzentrationen gezielt begrenzt sowie ausreichende Kapitalpuffer für mögliche Verluste bereitgestellt, die unter schwerwiegenden makroökonomischen Rezessionsszenarien auftreten könnten.

Innerhalb der SEB wurde ein internes Rahmenwerk für die Kapitalallokationen aufgesetzt, welches Risiko und Profitabilität der Geschäftstätigkeit gleichermaßen messbar macht. Dieses „Business Equity“ genannte Modell basiert auf

den aufsichtsrechtlichen Modellen zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen (inklusive der Anforderungen der Säule II) und ist in Hinblick auf die Kapitalziele der SEB kalibriert.

Das Business Equity Modell allokiert den insgesamt durch die Business Units benötigten Kapitalbetrag, um eine im Verhältnis zu den eingegangenen Risiken adäquate Kapitalausstattung zu gewährleisten. Dabei ist das Business Equity ein individuelles Risikomaß, da jeder einzelnen Transaktion das Kapital in Abhängigkeit zum jeweiligen Risiko zugewiesen wird

IV. Eigenkapitalanforderungen

Kreditinstitute müssen über angemessene Eigenmittel verfügen um Risiken, welche mit der Geschäftstätigkeit verbundenen sind, abdecken zu können. Eine angemessene Ausstattung wird durch eine Bewertung der einzelnen Risikopositionen der Bank erreicht, die dann nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften mit dem geforderten Kapital zu unterlegen sind. Dabei wird bei der Ermittlung eines Risikopositionswertes zwischen den folgenden Risikoarten differenziert.

- **Kreditrisiko (Adressenausfallrisiko)**
- **Abwicklungsrisiken**
- **Marktpreisrisiken**
- **Operationelle Risiken**
- **Risiko der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment – CVA)**

Als **Kreditrisiko** bezeichnet man das Risiko bei Ausfall eines Kreditnehmers, der seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht mehr erfüllen kann, einen Verlust zu erleiden. Einem Kreditrisiko unterliegen demnach sowohl bilanzwirksame Finanzinstrumente (z.B. Forderungen, Wertpapiere und Derivate) als auch bilanzunwirksame Finanzinstrumente (z.B. offene Kreditzusagen, Bürgschaften und Garantien).

Das Kreditrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und **Abwicklungsrisiken** aus Handelsgeschäften.

Als **Marktpreisrisiko** bezeichnet die Bank potenzielle Verluste durch Marktwertänderungen der Handels- und Anlagebuchpositionen, die sich aufgrund von nachteiligen

Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern ergeben. Marktpreisrisiken können sich aus nachteiligen Änderungen bei Zinssätzen, Aktienkursen, Wechselkursen, Rohstoffpreisen und anderen Parametern wie Ausfallwahrscheinlichkeiten und Volatilitäten ergeben.

Die SEB definiert ihre **operationellen Risiken** in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Ein operationelles Risiko ist demzufolge die Gefahr eines Verlusts aufgrund externer Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, externe Verbrechen etc.) oder interner Faktoren (z.B. Zusammenbruch von IT-Systemen, Betrug, Verstöße gegen Gesetze und interne Richtlinien, andere Mängel in Bezug auf interne Kontrollen). Diese Definition schließt rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken ein; allgemeine Risiken wie bspw. das Geschäfts- und Reputationsrisiko jedoch nicht. Das Mapping der internen Risikokategorien im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Definition unterliegt den Vorgaben der Konzernfunktion Group Risk Control.

Credit Value Adjustment (CVA) bezeichnet das Risiko der Kreditbewertung von OTC Derivaten die aus Verlusten bei Marktveränderungen aufgrund von Bonitätsverschlechterungen des Kontrahenten resultiert. Die Bank wendet zur Ermittlung der CVA Belastung die Standardmethode an, bei der die Bestimmung der Kapitalanforderung anhand von Risikogewichten erfolgt, die aus dem internen oder externen Rating des Kontrahenten abgeleitet wird.

Die per 31.12.2016 für die verschiedenen Risikoarten zusammengefassten Risikopositionswerte und die daraus resultierenden Eigenmittelanforderungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 6 Aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung

31.12.2016, TEUR	Risikogewichteter Positionswert	Eigenmittel- anforderung
Kreditrisiken		
<i>Kreditrisiko-Standardansatz</i>		
Zentralstaaten oder Zentralbanken	734	59
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	4.199	336
Sonstige öffentliche Stellen		
Multilaterale Entwicklungsbanken		
Internationale Organisationen		
Institute	4.492	359
Unternehmen	540.152	43.212
Mengengeschäft		
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	98	8
Ausgefallene Risikopositionen	325	26
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen		
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen		
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	240	19
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)		
Sonstige Positionen	95.956	7.676
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	646.195	51.696
<i>IRB-Ansätze</i>		
Zentralregierungen		
Institute	307.166	24.573
Unternehmen - KMU	968.763	77.501
Unternehmen - Spezialfinanzierung	410.570	32.846
Unternehmen - Sonstige	5.004.600	400.368
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, KMU		
Mengengeschäft - davon grundpfandrechtlich besichert, keine KMU		
Mengengeschäft - davon qualifiziert, revolving		
Mengengeschäft - davon sonstige, KMU		
Mengengeschäft - davon sonstige, keine KMU		
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	5.565	445
Summe IRB-Ansätze	6.696.663	535.733
<i>Verbriefungen</i>		
Verbriefungen im KSA-Ansatz	22.611	1.809
- davon: Wiederverbriefungen		
Verbriefungen im IRB-Ansatz	8.554	684
- davon: Wiederverbriefungen		
Summe Verbriefungen	31.165	2.493
<i>Beteiligungen</i>		
Beteiligungen im IRB-Ansatz		
- davon Internes Modell-Ansatz		
- davon PD/LGD Ansatz		
- davon einfacher Risikogewichtsansatz		

-- davon börsengehandelte Beteiligungen		
-- davon nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen		
-- davon sonstige Beteiligungen		
Beteiligungen im KSA-Ansatz	22.427	1.794
- davon Beteiligungswerte bei Methodenfortführung/Grandfathering		
Summe Beteiligungen	22.427	1.794
Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	729	58
Summe Kreditrisiken	7.397.179	591.774
Abwicklungsrisiken		
Abwicklungsrisiken im Anlagebuch		
Abwicklungsrisiken im Handelsbuch		
Summe Abwicklungsrisiken		
Marktpreisrisiken		
Standardansatz	59.882	4.791
- davon: Zinsrisiken	59.882	4.791
-- davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	59.882	4.791
-- davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch		
-- davon: Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio		
- davon: Aktienkursrisiken		
- davon: Währungsrisiken		
- davon: Risiken aus Rohwarenpositionen		
Internes Modell-Ansatz		
Summe Marktpreisrisiken	59.882	4.791
Operationelle Risiken		
Basisindikatoransatz		
Standardansatz		
Fortgeschrittener Messansatz	333.488	26.679
Summe Operationelle Risiken	333.488	26.679
Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	267.340	21.387
Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch		
Sonstige Forderungsbeträge		
Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	8.057.889	644.631

V. Kreditrisiko

Das wichtigste mit der Geschäftstätigkeit der SEB verbundene Risiko ist das Kreditrisiko welches sich aus der Kreditvergabe und der Kreditzusage an die Kunden wie große Unternehmen, Klein- und Mittelständische Unternehmen, Finanzinstitute und öffentliche Stellen ergibt. Zusätzlich zu dem Darlehensgeschäft umfasst das Kreditportfolio auch Schuldtitel und Forderungen aus Pensionsgeschäften.²

Zur Messung des Kreditrisikos (Adressenausfallrisiko) und zur Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen nutzt die SEB die durch die CRR definierten aufsichtsrechtlichen Methoden.

Dies umfasst für einen Großteil der Bestände die Berechnung des Kreditrisikos nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB; aus englisch: Internal Rating Based). Eine Restmenge wird im sogenannten Kreditrisiko-Standard-Ansatz (KSA) mit gesetzlich vorgegebenen Ausfallwahrscheinlichkeiten kalkuliert.

Adressenausfallrisiko nach IRB

Die Methodik zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen des IRB beruht auf Risikoparametern wie der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD; aus englisch: Probability of Default), der Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfall (EAD; aus englisch = Exposure at Default), der Restlaufzeit (M; aus englisch: Maturity) und der Verlustquote bei Ausfall (LGD; aus englisch: Loss Given Default).

Der IRB Basis-Ansatz (oder IRB-F) ist ein differenzierter Ansatz zur Berechnung aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen für Risikopositionen, der die Verwendung interner Ratingmethoden erlaubt, während Verlustquoten (LGD) und Konversionsfaktoren (CCF; aus englisch: Credit Conversion Faktor) aufsichtsrechtlich vorgegeben werden.

Der Fortgeschrittene IRB Ansatz (IRB-A,) erfordert neben der Verwendung interner Ratings die eigene Schätzung der Risikoparameter (LGD und CCF). Die SEB wendet in Deutschland den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nicht an. Die Angaben zur Schätzung der LGD sowie der Umrechnungsfaktoren (CCF) sind daher nicht relevant.

Die SEB in Deutschland nutzt eigene Modelle zur Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit. Diese Modelle sind durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zugelassen und werden auf einen Großteil der Kundengruppen (u.a. Finanzinstitute und Unternehmen) angewendet. Per Jahresende 2016 wurde für über 94% der gesamten Positionswerte der SEB der IRB Basis-Ansatz angewandt.

Die folgenden Tabellen stellen die nach dem IRB Basis-Ansatz risikogewichteten Positionsbeträge pro Risikoklasse für bilanzielle und außerbilanzielle Positionen, aufgeteilt nach wichtigen Gebieten, Wirtschaftszweigen und Laufzeiten per 31.12.2016 dar.

² Hinsichtlich einer Darstellung von Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen verweisen wir auf die detaillierten Ausführungen im aktuellen Geschäftsbericht der SEB AG.

Tabelle 7 Risikopositionen IRB – Gesamt

31.12.2016, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanz-zierung	Sonstige	
Gesamtes Bruttokreditvolumen	1.700.538	2.583.205	74.891	776.469	16.021.389	5.565
Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum	3.685.279	2.544.448	84.549	777.175	15.528.091	4.821

Tabelle 8 Risikopositionen IRB – Geographien

31.12.2016, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanz-zierung	Sonstige	
Geographie						
Deutschland	327.970	869.485	44.341	497.333	11.682.120	
EWU	121.276	1.124.092	27.701	25.001	1.720.997	
Schweden	933.706	154.265	0	80.080	828.530	
andere EU-Länder	137.723	53.815	2.155	67.861	377.646	
andere europäische Länder	11.720	381.549	695	106.194	1.142.361	
Afrika						
Amerika	19.809				244.928	
Asien	148.316				21.555	
Ozeanien	17				3.252	
Internat. Organ.						
Sonstige						5.565
Gesamt	1.700.537	2.583.205	74.891	776.469	16.021.389	5.565

Tabelle 9 Risikopositionen IRB – Branchen

31.12.2016, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanz-zierung	Sonstige	
Branche						
Banken	1.629.964				23.476	
Öffentliche Haushalte	182				100.021	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei					9.512	
Energie- und Wasserversorgung		0	1.376	417.961	1.431.468	
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Bergbau		23.754	103	24.096	3.864.575	
Handel		6.288	364		1.064.263	

Kunst, Unterhaltung, Erholung					276	
Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kommunikation	518	597	34.459	769.046		
Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen	70.392	1.241.589	32.510	149.918	2.344.985	
Grundstückswesen		1.217.753	38.652		2.025.210	
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	1.432		1.198		243	
Organisationen ohne Erwerbscharakter						
sonstige Dienstleistungen	171		37		295.845	
Gesundheits- und Sozialwesen					57.380	
wirtschaftliche Dienstleistungen freiberufliche, technische, wissenschaftliche Dienstleistungen	18.102				147.906	
Finanz und Versicherungsdienstleistungen	73.596		20	137.789	2.714.770	
Sonstige keiner Branche zugeordnet				12.245	169.664	5.565
Gesamt	1.700.538	2.583.205	74.891	776.469	16.021.389	5.565

Tabelle 10 Risikopositionen IRB – Restlaufzeiten

31.12.2016, TEUR	Unternehmen					Sonstige kredit-unabhängige Aktiva
	Institute	KMU	KMU SF	Spezialfinanzierung	Sonstige	
Vertragliche Restlaufzeit						
Kleiner 1 Jahr	844.232,74	715.771,11	21.549,46	7.189,19	5.575.433,45	5.564,58
1 Jahr bis 5 Jahre	152.218,10	911.246,20	18.659,73	42.178,07	7.628.877,46	0,00
Größer 5 Jahre bis unbefristet	704.086,87	956.187,94	34.681,79	727.101,50	2.817.078,42	0,00
Gesamt	1.700.538	2.583.205	74.891	776.469	16.021.389	5.565

Adressenausfallrisiko nach Standard-Ansatz

Der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) wird in der SEB für Positionen mit Zentralregierungen, Zentralbanken, sonstigen staatlichen Stellen und einige kleinere Kundengruppen genutzt, für die keine eigene Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of default – PD) vorgenommen wird. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften wird entweder ein Rating einer Exportversicherungsagentur oder das Rating einer externen Ratingagentur wie z.B. Fitch oder Standard&Poor's zur Ableitung des relevanten Risikogewichtes verwendet.

Für nicht beurteilte Kreditrisikopositionen werden pauschale Risikogewichte sowie Kreditumrechnungsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte aufsichtsrechtlich festgelegt. Gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden Regionalregierungen in beispielsweise Deutschland oder auch Schweden mit einem Risikogewicht versehen, welches der Zentralregierung entspricht und nicht dem Rating der Regionalregierung.

Die folgenden Tabellen zeigen die an die Aufsicht übermittelten Risikopositionsbeträge für die im Standard-Ansatz behandelten Kundengruppen per 31.12.2016, aufgeteilt nach Forderungsklasse, nach wichtigen Gebieten sowie Wirtschaftszweigen.

Tabelle 11 Risikopositionen KSA – Gesamt

31.12.2016, TEUR								Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		Sonstige Positionen
	Zentral-regierungen	Regional-regierungen und örtliche Gebiets-körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen		
Gesamtes Bruttokreditvolumen	3.302.493	4.558.592	529.457	20.001	20.425	588.144	366	235	479	95.956
Durchschnittsbetrag des gesamten Bruttokreditvolumens im Berichtszeitraum	2.759.581	5.098.342	561.258	22.475	173.366	578.904	1.995	232	336	47.888

Tabelle 12 Risikopositionen KSA – Geographien

31.12.2016, TEUR								Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		Sonstige Positionen
	Zentral-regierungen	Regional-regierungen und örtliche Gebiets-körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen		
Geographie										
Deutschland	3.261.095	4.391.668	529.457		792	422.699	366	235	479	95.956
EWU	9.874	166.924		20.001	1	121.561				
Schweden	30.793				817	309				
andere EU-Länder						39.693				
andere europäische Länder	209					2.331				
Afrika	523									
Amerika						775				
Asien					18.815	779				
Ozeanien										
Internat. Organ.										
Gesamt	3.302.493	4.558.592	529.457	20.001	20.425	588.144	366	235	479	95.956

Tabelle 13 Risikopositionen KSA – Branchen

31.12.2016, TEUR	Zentral-regierungen	Regional-regierungen und örtliche Gebiets-körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Sonstige Positionen
Geographie										
Banken	3.068.289		529.457		19.633	779				
Öffentliche Haushalte Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	234.205	4.558.592				53.186		10		
Energie- und Wasserversorgung Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Bergbau						31		4		
Handel Kunst, Unterhaltung, Erholung						177.574		90	479	
Verkehr, Nachrichten- übermittlung, Kommunikation Finanzunternehmen und Versicherungsunternehmen						3.093		31		
Grundstückswesen wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen Organisationen ohne Erwerbscharakter				20.001	792	67.083				
sonstige Dienstleistungen							366	0		
Gesundheits- und Sozialwesen						29		31		
wirtschaftliche Dienstleistungen freiberufliche, technische, wissenschaftliche Dienstleistungen						11.788				
Finanz und Versicherungsdienstleistungen						157		13		
Sonstige keiner Branche zugeordnet						3.328		10		
						278		33		
						4.622		7		
						2.621		6		
										95.956
Gesamt	3.302.493	4.558.592	529.457	20.001	20.425	588.144	366	235	479	95.956

Tabelle 14 Risikopositionen KSA – Restlaufzeiten

31.12.2016, TEUR	Zentral- regierungen	Regional- regierungen und örtliche Gebiets- körperschaften	Sonstige öffentliche Stellen	Internationale Organisationen	Institute	Unternehmen	Durch Immobilien besicherte Positionen	Überfällige Positionen	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	Sonstige Positionen
Vertragliche Restlaufzeit										
kleiner 1 Jahr	3.122.335	1.900.698	31.553		20.425	490.351		56	479	95.956
1 Jahr bis 5 Jahre	170.117	2.220.192	415.811	20.001		88.336				
größer 5 Jahre bis unbefristet	10.040	437.702	82.093			9.457	366	179		
Gesamt	3.302.493	4.558.592	529.457	20.001	20.425	588.144	366	235	479	95.956

Kreditrisikoanpassungen

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und Qualität der Kreditportfolios sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen, ratingbasierte Pauschalwertberichtigungen sowie Länderwertberichtigungen wurde den Adressenausfallrisiken vollumfänglich Rechnung getragen. Die Wertberichtigung eines Kredits ist veranlasst, wenn es aufgrund bankinterner Kreditrisikovorschriften als wahrscheinlich eingeschätzt wird, dass künftig nicht alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen vertragsmäßig geleistet werden. Ein Indikator hierfür ist, dass die Rückzahlung des Kredits überfällig ist, d.h. eine Zahlung seit dem vereinbarten Datum bis dato nicht getätigt wurde. Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 90 Tage oder wurde für den Kredit bereits eine Einzelwertberichtigung gebildet, so wird der Kredit als notleidend eingestuft. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Kredits und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows auf Basis des ursprünglichen effektiven Zinssatzes des Kredits.

Für die Ermittlung der Ausfallwahrscheinlichkeit bei Kunden und Bankenforderungen aufgrund der vorhandenen Bonitätsrisiken werden die Portfolios der SEB AG nach den Risikoklassen 1 bis 16 eingestuft. Bei Krediten, die der Risikoklasse 16 zugeordnet sind (Default), werden grundsätzlich Einzelwertberichtigungen oder Direktabschreibungen vorgenommen.

Für Kredite, bei denen keine Wertminderung im Einzelfall festgestellt werden konnte, bildet die Bank gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, ratingbasierte Pauschalwertberichtigungen oder Pauschalwertberichtigungen.

Dies geschieht anhand eines aus der CRR-Systematik abgeleiteten Verfahrens. Zunächst werden die erwarteten

Verluste für die Risikoklassen 1 bis 15 berechnet. Im zweiten Schritt werden die ermittelten erwarteten Verluste in Teilportfolien aggregiert und die zu bildende Portfoliowertberichtigung durch einen empirisch ermittelten teilportfoliospezifischen LIP-Faktor (Loss Identification Period) adjustiert. Die so berechnete Portfoliowertberichtigung wird mit der Summe der unterjährig gebuchten Portfoliowertberichtigungen inkl. Länderwertberichtigungen verglichen und bildet die Grundlage für die Bilanzierung der Portfoliowertberichtigung im Jahresabschluss.

Für Kredite an Kreditnehmer in Staaten mit erhöhtem Transferrisiko (Länderrisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Länderratings) vorgenommen. Sofern erforderlich, werden Länderwertberichtigungen gebildet.

Für den aufsichtsrechtlichen Ansatz der Risikovorsorge stellt die Bank mit Ausnahme voll zurückgeführter Kredite auf die Werte des zuletzt testierten Jahresabschlusses ab, kumulierte Zu- oder Abflüsse waren demnach während des Berichtsjahres nicht zu verzeichnen. Berücksichtigung findet die Risikovorsorge in der aufsichtsrechtlichen Vorgabe zur Ermittlung des Wertberichtigungsfehlbetrages bzw. Wertberichtigungsüberschusses gemäß CRR Artikel 36 (1d).

Der berücksichtigungsfähige Wertberichtigungsüberschuss/-fehlbetrag ermittelt sich als Differenz zwischen der Summe der erwarteten Verlustbeträge (Expected Loss) für alle IRB-Positionen und den Beträgen der Risikovorsorge.

Ein ermittelter Fehlbetrag ist vom harten Kernkapital abzuziehen, während ein Überschuss dem Ergänzungskapital zugerechnet wird.

Die folgenden Tabellen zeigen den Bestand der nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften anzusetzenden Risikovorsorge für notleidende und in Verzug geratene Kredite.

Tabelle 15 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach geographischen Hauptgebieten

31.12.2016, TEUR	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung / Auflösung von EWB / Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten in Verzug
Deutschland	119.733	29.084		5.027			674	119.733
EWU								
Schweden								
andere EU-Länder andere europäische Länder	1.838							1.838
Afrika								
Amerika	32							32
Asien								
Ozeanien								
Internat. Organ.								
Sonstige keinem geografischen Gebiet zugeordnet								
Gesamt	121.603	29.084	0	5.027	0	0	674	121.603

Tabelle 16 Notleidende Kredite und Kredite in Verzug nach Hauptbranchen

31.12.2016, TEUR	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung / Auflösung von EWB / Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtinanspruchnahme aus Krediten in Verzug
Banken								
sonst. öffentl. Haushalte								
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	10							10
Energie- und Wasserversorgung	2.500	2.260						2.500
Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Bergbau	32.981	5.341		4.745				32.981
Handel	20.938	1.300		283				20.938
Kunst, Unterhaltung, Er haltung	276	151						276
Verkehr, Nachrichten- übermittlung, Kommunikation	520	518						520
Finanzierungsinsti tuten und Versicherungsunterne hmen	39	39						39
Grundstückswesen	62.541	17.398						62.541
wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.463	1.808						1.463

sonstige Dienstleistungen	184	171						184
Gesundheits und Sozialwesen	10							10
wirtschaftliche Dienstleistungen	131	98						131
freiberufliche, technische, wissenschaftliche Dienstleistungen	7							7
Finanz und Versicherungsdienstleistungen	6							6
Sonstige keiner Branche zugeordnet							674	
Gesamt	121.603	29.084	0	5.027	0	0	674	121.603

Kreditrisikominderung

Mit Kreditrisikominderungstechniken werden durch das Institut geschlossene Vereinbarungen bezeichnet, durch die das Kreditengagement optimiert und potentielle Verluste reduziert werden sollen.

Als Sicherungsinstrumente zur Absicherung ihrer Kreditportfolien nutzt die SEB im Wesentlichen Grundpfandrechte, Bürgschaften, Garantien und Guthaben/Wertpapiere. Hierfür hat die SEB einheitliche Standards verabschiedet. Alle Sicherheiten werden in den entsprechenden Systemen der Bank erfasst und gesichert verwahrt.

Die Prüfung der Werthaltigkeit und Vollständigkeit der einzelnen Sicherheiten (Grundlage: Originalunterlagen und Taxen, Wertgutachten, Bestätigungen, Guthaben, Wertpapierdepots) erfolgt sowohl bei Kreditgewährung als auch während der gesamten Laufzeit des Kredites – in Abhängigkeit von der Art der Besicherung – nach von der Bank festgelegten Überwachungsfrequenzen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Bei Sicherheiten für ausfallgefährdete Engagements wird die Überwachungsfrequenz entsprechend verkürzt. Bei dauerhafter Zahlungsunfähigkeit eines Kreditnehmers wird die Sicherheit verwertet.

Erledigte Sicherheiten und dazugehörige Dokumente werden dem Sicherungsgeber gegen ordnungsgemäße Quittung zurückgegeben und aus den Systemen der Bank ausgebucht.

Im Berichtsjahr, wie auch im Vorjahr, akzeptierte die SEB nur leicht oder nur mit vertretbarem Aufwand liquidierbare Sicherheiten.

Nachfolgend wird die Darstellung der hauptsächlichen Sicherheiten der SEB in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit vorgenommen:

Grundpfandrechte

Bei der SEB sind grundsätzlich nur Buchgrundschulden mit einem Mindestzinssatz in Höhe von 16 Prozent und einer einmaligen Nebenleistung von mindestens 10 Prozent einzutragen. Diese Grundschulden sind mit der dinglichen und persönlichen Vollstreckungsunterwerfung auszustatten. Ein ausreichender Versicherungsschutz für die Gebäude und das Gebäudezubehör ist erforderlich und nachzuweisen. Die Besonderheiten bei Konsortialfinanzierungen werden entsprechend berücksichtigt. Basis für die Bewertung der grundbuchlichen Sicherheiten sind Gutachten, die auf der Grundlage der Wertermittlungsverordnung und der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) erstellt werden. Die regelmäßige Überwachung der Bewertung bzw. Werthaltigkeit der Sicherheit erfolgt im Rahmen des Annual Review. Außerdem wird eine Überwachung auf rückläufiges Preisniveau auf dem betreffenden Immobilienmarkt und den Objektarten (z.B. Marktschwankungskonzept) vorgenommen (die Prüfung basiert auf dem jährlich aktualisierten Marktschwankungskonzept für Wohn- und Gewerbeimmobilien des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken (VdP)). In den Richtlinien der Bank sind Höchstwerte für die Bewertung von grundpfandrechtlichen

Sicherheiten unter Berücksichtigung von Objektart/-lage festgelegt.

Bürgschaften / Garantien

Die SEB nimmt grundsätzlich nur selbstschuldnerische Höchstbetragsbürgschaften zur Sicherung bestimmter Forderungen der Bank herein. Eine Ausnahme stellen Ausfallbürgschaften von öffentlichen Bürgen dar. Diese Höchstbetragsbürgschaften müssen sämtliche Nebenansprüche der Bank umfassen, so dass dieser Betrag die maximale Inanspruchnahme des Bürgen zeigt.

Garantien müssen unwiderruflich und unbedingt sein, um bei der SEB zur Absicherung von Krediten herangezogen werden zu können

Die Sicherungswirkung von Garantien besteht nicht darin, den Risikopositionswert zu verringern, sondern über den Substitutionsansatz im Standardansatz das Risikogewicht des Schuldners durch das Risikogewicht des Garanten sowie im IRB Basis Ansatz das Rating des Schuldner durch das Rating des Garanten zu ersetzen.

Guthaben/Wertpapiere

Guthaben und Wertpapiere werden nur auf der Basis einer Verpfändung als Sicherheit akzeptiert. Die Bewertung von Wertpapieren ist in den Organisationsrichtlinien der Bank geregelt und mit entsprechenden Prozentangaben vom Marktwert festgelegt. Grundsätzlich erfolgt eine Bewertung nur, wenn es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt.

Für die Anerkennung von Sicherheiten zur Risikominderung sind die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen ebenso zu erfüllen wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (Standardansatz, F-IRB) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Tabelle 17 Risikopositionen vor und nach Kreditminderung

31.12.2016, TEUR	Positionswerte (EAD) vor					Positionswerte (EAD) nach Kreditrisikominderung
	Kreditrisikominderung	Garantien und Kreditderivate	Finanzielle Sicherheiten	Lebensversicherungen	Grundpfandrechte	
Institute	1.700.538	195.207	54.860			1.669.915
Unternehmen KMU	2.658.096	5.284	116		1.348.502	2.653.952
Unternehmen KMU SF						
Unternehmen Spezialfinanzierung	776.469	73.181				703.288
Unternehmen Sonstige	16.021.389	411.144	10.099	11.955	1.566.753	15.841.812
Sonstige Kreditunabhängige Aktiva	5.565					5.565
IRB-Ansatz	21.162.057	684.816	65.075	11.955	2.915.256	20.874.532
Zentralregierungen	3.302.493					3.366.152
Regionalregierungen	4.558.592					4.773.856
Sonstige öffentliche Stellen	529.457					539.655
Multilaterale Entwicklungsbanken						0
Internationale Organisationen	20.001					20.001
Institute	20.425					22.461
Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen						0

Unternehmen	588.144	3.632	1			584.513
Mengengeschäft						0
Durch Immobilien besicherte Positionen	366					366
Investmentanteile	479					479
Beteiligungen	22.427					22.427
Sonstige Positionen	95.956					0
überfällige Positionen	235					235
Standardansatz	9.138.576	3.632	1			9.330.145
Gesamt	30.300.633	688.448	65.076	11.955	2.915.256	30.204.677

Nettingvereinbarungen

Im Rahmen des außerbilanziellen Nettings wendet die SEB die Aufrechnung von Derivaten mit gegenläufigen Marktwerten für bestimmte Kontrahenten (Derivate Netting) sowie die Aufrechnung von gegenläufigen Pensions- und Leihgeschäften (Repo/Leihe Netting) an. Die Bank verwendet hierbei ausschließlich Standardrahmenverträge wie zum Beispiel den 2002 ISDA Master Agreement mit Credit Support Annex (CSA) im Fall von internationalen Derivate Vertragspartnern. Auf Grundlage entsprechender Rechtsgutachten hat sich die Bank von der Wirksamkeit der Durchsetzbarkeit der vertraglichen Nettingvereinbarungen überzeugt. Darüber hinaus verfügt die SEB über Verfahren, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit des vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b CRR Rechnung zu tragen.

Die Bestimmung der Nettoposition im Fall von Wertpapierleihegeschäften erfolgt auf Basis der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten gemäß Artikel 223 CRR. Für die Berechnung der Kreditäquivalenz-

beträge der Nettingvereinbarung bei Derivaten wendet die Bank die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 298 CRR an.

Close-out Nettingvereinbarungen (außerbilanzielles Netting) werden durch die Bank vereinzelt und kundenspezifisch eingesetzt.

Seit dem Beginn des Geschäftsjahres 2016 besteht darüber hinaus eine Vereinbarung mit der Muttergesellschaft, SEB AB Stockholm, über bilanzielles Netting gemäß Artikel 195 CRR unter Beachtung der in Artikel 205 CRR genannten Anforderungen an das bilanzielle Netting. Die Aufrechnung von währungsgleichen Forderungen des Instituts mit Forderungen der Gegenpartei, die bei der SEB AB geführt werden, erfolgt im Rahmen der umfassenden Methode für finanzielle Sicherheiten.

Das bilanzielle Netting wurde zunächst nur für die Aufrechnung von EUR basierten Forderungen vereinbart. Während des Geschäftsjahres 2016 wurden noch weitere Währungen ergänzt, in denen ebenfalls eine entsprechende Aufrechnung erfolgt.

VI. Verschuldung

Als Ergänzung zu den risikogewichteten Eigenkapitalanforderungen definiert das Basel III-Rahmenwerk eine sogenannte Verschuldungsquote (Leverage Ratio), welche als einfache und risikounabhängige Kennziffer Auskunft über den Grad der Verschuldung (Aufnahme von Fremdkapital) eines Institutes geben soll. Die Kennziffer Leverage Ratio setzt die weitgehend ungewichtete Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Engagements (Gesamtrisikoposition) in Beziehung zum Eigenkapital. Dabei bezieht sich die Größe „Eigenkapital“ auf das regulatorische, risikobasierte Kernkapital welches sich bei der SEB aus den im Kapitel „Eigenmittel“ beschriebenen Positionen zusammensetzt.

Die Gesamtrisikoposition der Verschuldungsquote (Nenner) bilden die Bilanzaktiva einer Bank, die sich aus folgenden Positionen zusammensetzt:

- bilanzwirksame Engagements
- derivative Finanzinstrumente
- Engagements im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („securities financing transactions“, SFT)
- außerbilanzielle Forderungen

Durch den Wegfall konsolidierungspflichtiger Tochterunternehmen erfolgt die Ermittlung der Leverage Ratio nicht wie im Vorjahr auf Basis der konsolidierten Ebene unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsstandards IFRS, sondern auf Basis der Institutebene unter Anwendung der Rechnungslegung HGB.

Bei der Ermittlung der Bilanzaktiva (Gesamtrisikoposition) gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Leverage Ratio kommt es zu Abweichungen gegenüber der bilanziell angesetzten Position.

Unterschiede ergeben sich hierbei durch die Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Aufschläge für derivative Finanzinstrumente in Höhe von 551,3 Millionen Euro sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Höhe von 265,4 Millionen Euro.

Des Weiteren werden die Werte für außerbilanzielle Posten in der Leverage Ratio unter Hinzunahme eines Kreditkonversionsfaktors bestimmt, welches zu einer Reduzierung der Gesamtrisikoposition in Höhe von 6.596,5 Millionen Euro führt.

Weitere Unterschiede in Höhe von 1,3 Milliarden Euro entstehen in der Berücksichtigung aufsichtsrechtlicher Nettingvereinbarungen (siehe Kapitel „Nettingvereinbarungen“), sowie die Einbeziehung widerruflicher Kreditzusagen in die Gesamtrisikoposition der Verschuldungsquote.

Tabelle 18 LRsum - Überleitung der bilanziellen Aktiva zu den Bilanzaktiva Leverage Ratio

31.12.2016,		Zu berücksichtigender Betrag
TEUR		
1	Bilanzaktiva (on- off balance) aus Geschäftsbericht	28.425.144
2	Anpassungsbetrag für Unternehmen, welche im bilanziellen Konsolidierungskreis einbezogen werden, nicht aber in den aufsichtsrechtlichen	
3	Anpassungsbetrag für Treuhandvermögen, welches bilanziell erfasst wird, nicht aber in die Berechnung der Leverage Ratio gemäß Artikel 429 (11) CRR	
4	Anpassung für derivative Finanzinstrumente	551.298
5	Ergebnis aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	265.398
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	-6.596.540
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr.	

EU-6b	575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben) (Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	1.277.803
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	23.923.103

Tabelle 19 LRcom - Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

31.12.2016, TEUR		Zu berücksichtigender Betrag
	Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	17.292.622
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabträge) aber in den aufsichtsrechtlichen	-48.910
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	17.243.712
	Risikopositionen aus Derivaten	
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	796.393
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	551.298
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	1.347.690
	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	581.538
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	265.398
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	846.937
	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen	
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	11.081.304
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-6.596.540
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	4.484.765
	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	

EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	1.967.571
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	23.923.103
22	Verschuldungsquote	8,22
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

Tabelle 20 LRspl - Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen

31.12.2016,		Zu berücksichtigender Betrag
TEUR		
EU-1	Gesamte bilanzielle Aktiva (ohne Derivate und SFTs), davon:	17.292.622
EU-2	Positionen des Handelsbuches	227
EU-3	Positionen des Bankbuches, davon:	17.292.394
EU-4	<i>Gedeckte Schuldverschreibungen</i>	0
EU-5	<i>Risikopositionen, die als Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden</i>	7.591.754
EU-6	<i>Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs), internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen (PSEs), die NICHT als Staaten behandelt werden</i>	20.993
EU-7	<i>Institute</i>	259.564
EU-8	<i>Besichert durch Grundpfandrechte auf Immobilien</i>	2.845.850
EU-9	<i>Risikopositionen aus dem Mengengeschäft</i>	0
EU-10	<i>Unternehmen</i>	6.197.511
EU-11	<i>Ausgefallene Positionen</i>	50.691
EU-12	<i>Sonstiges (z.B. Aktien, Verbriefungen und andere nicht-kreditbezogene Verpflichtungen)</i>	326.031

Für die SEB liegt die Gesamtsumme der Bilanzaktiva zur Berechnung der Verschuldungsquote zum Stichtag über dem in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtbetrag der Aktiva.

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62, deren erstmalige Anwendung zum 30.09.2016 in Kraft trat, ergibt sich für die SEB AG zum 31.12.2016 eine Verschuldungsquote von 8,22 Prozent (Vorjahr 6,40 Prozent).

Tabelle 21 Verschuldungsquote während des Berichtszeitraums

Leverage Ratio	Q4 2015	Q1 2016	Q2 2016	Q3 2016	Q4 2016
Transitional Tier 1	6,40	6,41	6,55	6,44	8,22
Fully-phased in Tier 1 [1]	6,21	6,28	6,46	6,35	8,11

Der von Kreditinstituten ab 2018 verbindlich einzuhaltende Verschuldungs-Grenzwert ist aktuell noch nicht final festgelegt. Als Richtwert wurde vom Baseler Ausschuss vorerst eine Mindestquote von 3% vorgeschlagen.

Die beobachtete Verschuldungsquote ist im Berichtszeitraum bis auf das letzte Quartal 2016 relativ stabil.

Der Anstieg der Verschuldungsquote im letzten Quartal 2016 zum Vorquartal (+1,78 Prozent) sowie zum vierten Quartal 2015 (+1,82 Prozent) resultiert unter anderem aus der Neuausrichtung der Bank und die damit verbundene kontinuierliche Konzentration auf das Kerngeschäft, welches mit einer Reduzierung des Bilanzvolumens in den entsprechenden Geschäftsfeldern einhergeht.

Durch den Rückgang derivativer Produkte im Bestand verringerte sich ebenfalls die in der Verschuldungsquote zu berücksichtigenden Aufschläge für diese Produktkategorie zum Vorjahr in Höhe von -380,1 Millionen Euro.

Darüber hinaus ergaben sich für die SEB relevante Veränderungen durch Einführung der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 zur Verschuldungsquote.

Anstelle der 100 % Gewichtung von außerbilanziellen Forderungen werden nun Kreditumrechnungsfaktoren (CCF's) des Standardansatzes (siehe Kapitel Adressenausfallrisiko nach Standard Ansatz) für Kreditrisiken von 0%, 20%, 50% oder 100% je nach Risikokategorie, verwendet. Insgesamt ergab sich hieraus eine weitere Reduzierung der Gesamtrisikoposition in Höhe von -3.680,4 Millionen Euro zum Vorjahr 2015.

Des Weiteren gelten mit der Einführung der neuen Verordnung strengere Voraussetzungen für die Berücksichtigung erhaltener Sicherheiten für die Herabsetzung des Forderungswertes bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Es dürfen nur noch Barforderungen und Barverbindlichkeiten unter Vorbehalt strenger Kriterien aufgerechnet werden. Eine solche Aufrechnung für die Ermittlung der Verschuldungsquote erfolgt durch die SEB nicht.

Ein weiterer Effekt für den Anstieg der berechneten Quote im vierten Quartal 2016 zum Vorquartal ist der Rückgang der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die damit verbundene Reduzierung der Gesamtrisikoposition in Höhe von -4.790,4 Millionen Euro. Das zur Bestimmung der Verschuldungsquote benötigte Kernkapital (Zähler) in Höhe von 1.967,6 Millionen Euro sowie die sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 ergebenden Veränderungen sind im Kapitel II der Eigenmittel dargestellt. Die Unterschiede zwischen dem Kernkapital fully-phased-in und dem transitional Kernkapital liegen begründet in der Übergangsvorschrift zu den Abzugspositionen gemäß der Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung SolvV (siehe Kapitel „Eigenmittel“).

Die Entwicklung der Verschuldungsquote unterliegt innerhalb der Bank einer fortlaufenden Überwachung. Sollte sich die Kennzahl einer intern festgelegten Mindestquote nähern, welche noch über der aufsichtsrechtlich beabsichtigten Mindestquote liegt, wird dies dem verantwortlichen Management der Bank unverzüglich mitgeteilt. Dieses leitet die entsprechenden Gegenmaßnahmen zur dauerhaften Optimierung der Kapitalgröße bzw. des Engagementvolumens ein.

VII. Unbelastete Vermögenswerte

Seit Umsetzung der CRR besteht die aufsichtsrechtliche Anforderung, im Rahmen der vierteljährlichen Asset Encumbrance Meldung, einen Überblick über die belasteten und unbelasteten Vermögenswerte zu geben.

Basis für die Anforderung hinsichtlich der Offenlegung der Asset Encumbrance ist der Artikel 443 CRR.

In der Leitlinie zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03) vom veröffentlichte die EBA Regelungen, welche die Offenlegungspflichten konkretisieren.

Gemäß EBA-Leitlinien werden Vermögenswerte als belastet angesehen, sofern sie verpfändet wurden oder sie irgendeine andere Form der Sicherheit darstellen und somit nicht frei verfügbar sind. Als nicht frei verfügbar sind Vermögenswerte auch dann zu betrachten, wenn es zur Entnahme oder zum Austausch einer ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis bedarf.

Die Hauptquellen, die eine Belastung von Vermögenswerten der SEB AG bedingen, sind die Emission von Pfandbriefen sowie das Wertpapierleihegeschäft. Die Ausgabe von Hypotheken- und Öffentlichen Pfandbriefen wird als Refinanzierungsquelle für erworbene Hypotheken bzw. Forderungen gegen staatliche Stellen genutzt. Die Belastung von Vermögenswerten ist außerdem getrieben durch das Kunden unterstützende Geschäft, bei dem besicherte Finanzierungstransaktionen gefragt sind. Hier beteiligt sich die Bank insbesondere am Wertpapierleihegeschäft, was die Notwendigkeit für die Stellung von bilanziellen und ausserbilanziellen Sicherheiten erforderlich macht.

Um das Adressenausfallrisiko der Kontrahenten für Derivatgeschäfte zu reduzieren, schließt die SEB AG entsprechende Rahmenverträge mit ihren Kunden ab. Diese Rahmenverträge ermöglichen es der SEB AG, für den Fall, dass der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Ansprüche und Verpflichtungen sämtlicher vom Rahmenvertrag erfasster Geschäfte so zu verrechnen, dass lediglich eine Nettoforderung oder Verbindlichkeit gegenüber dem Geschäftspartner verbleibt.

Bei den Rahmenverträgen greift die SEB AG auf Standardverträge zurück. Im Fall von Derivaten nutzt die Bank beispielsweise bei inländischen Kontrahenten den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) sowie bei internationalen Vertragspartnern das sog. ISDA Master Agreement der International Swaps and Derivatives Association. Zu beiden Rahmenvertragstypen kann die Besicherung der Derivategeschäfte in einem separaten Anhang (Besicherungsanhang bzw. Credit Support Annex) geregelt werden.

Die öffentlichen Pfandbriefe sowie die Hypothek Pfandbriefe der SEB bewertet die Ratingagentur Moody's mit der Höchstnote Aaa. Die Bank hat die gesetzlich geforderte Deckung der umlaufenden Pfandbriefe zu beachten (Sichernde Überdeckung). Seit dem 4. März 2010 hat sich die SEB AG vertraglich zugunsten der Pfandbriefinhaber verpflichtet, eine über die gesetzliche Regelung von 2 % hinausgehende, Überdeckung für Hypothek Pfandbriefe und Öffentlichen Pfandbriefe sicherzustellen. Der Vertrag sieht das Recht zur Kündigung vor, wenn Moody's die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der SEB AG mit einem Rating von A3 oder besser bewertet.

Die Ratingagentur Moody's hat mit Datum vom 18. Juni 2015 das Langfrist Rating der SEB AG (Long-Term Senior unsecured debt and deposit ratings) von "Baa1" auf "A2" um zwei Stufen angehoben und damit ihrer deutlich besseren Einschätzung Ausdruck verliehen. Mit der Heraufstufung hat die vereinbarte Überdeckung an Bedeutung verloren und kann folgerichtig gekündigt werden. Die SEB AG hat das Kündigungsrecht mit Wirkung vom 31. August 2015 ausgeübt.

Die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Angaben zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten basieren auf Medianwerten vierteljährlicher Daten auf kontinuierlicher Basis für den Zeitraum der vergangenen 12 Monate des Geschäftsjahres 2016.

Auf Basis des Medians errechnet sich für das Geschäftsjahr 2016 eine Belastungsquote (Asset Encumbrance Ratio) von 44,9% (Vorjahr: 34,8%). Die Belastungsquote ergibt sich

aus dem Quotienten aus der Summe der belasteten Vermögenswerte und wiederverwendeten Sicherheiten zur Gesamtheit aller Vermögensgegenstände und Sicherheiten. Der signifikante Anstieg der Belastungsquote ist auf einen Rückgang der unbelasteten Sicherheiten bei vergleichsweise konstantem Wert der belasteten Assets zurückzuführen.

Der Gesamtanteil der in der Spalte 060 „Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte“ in Zeile 120 „Sonstige Vermögenswerte“ in Tabelle 20 enthaltenen Positionen ist mit ca. 6% gemessen am Gesamtwert der unbelasteten Vermögenswerte nicht signifikant. Den größten Anteil an dieser Position wiederum nehmen derivative Geschäfte ein.

Tabelle 22 Buchwerte der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte

Mittelwert 2016, TEUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte	6.586.098		16.662.285	
Eigenkapitalinstrumente	88.808	88.808	100.446	104.045
Schuldverschreibungen	571.951	579.203	2.702.851	2.767.254
Sonstige Vermögenswerte	408.873		1.049.513	

Tabelle 23 Erhaltene Sicherheiten für belastete und unbelastete Vermögenswerte

Mittelwert 2016, TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
Erhaltene Sicherheiten insgesamt	7.157.599	717.720
Eigenkapitalinstrumente	3.195.027	581.845
Schuldverschreibungen	4.272.200	135.875
Sonstige erhaltene Sicherheiten		
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS		

Tabelle 24 Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

Mittelwert 2016, TEUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltenen Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	6.128.374	8.290.804

VIII. Ausgestaltung des Vergütungssystems 2016

Mit der am 16. Dezember 2013 in Kraft getretenen Neufassung der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) wurden die materiellen Anforderungen an Vergütungssysteme von Banken erweitert und konkretisiert. Gemäß § 16 InstitutsVergV sowie Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) werden von der SEB AG die nachfolgenden Informationen zur Ausgestaltung ihres Vergütungssystems offengelegt.

Vergütungskontrolleinheiten

Durch die Neufassung der InstitutsVergV vom 16.12.2013 wurden vom Gesetzgeber neue für die Kontrolle der Vergütungssysteme zuständige Einheiten vorgeschrieben. Vom Aufsichtsrat ist nach § 25d Abs. 12 KWG i.V.m. § 15 InstitutsVergV nunmehr ein sog. Vergütungskontrollausschuss zu bestellen. Zusätzlich ist bei bedeutenden Instituten vom Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats nach § 23 InstitutsVergV ein Vergütungsbeauftragter und ein stellvertretender Vergütungsbeauftragter zu bestellen.

Vergütungskontrollausschuss

Der Vergütungskontrollausschuss hat die Aufgabe, die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter (Vorstände) und der Mitarbeiter, insbesondere der Risikoträger sowie der Leiter der Risikocontrolling- und Compliance-Funktion des Instituts zu überwachen.

Er unterstützt den Gesamtaufsichtsrat bei seiner Überwachungsaufgabe in Bezug auf die Vergütungssysteme und die ordnungsgemäße Einbeziehung anderer interner Bereiche (Revision, Compliance etc.) und bereitet die Beschlüsse des Gesamtaufsichtsrats für die Vergütung der Geschäftsleiter vor.

Vom Aufsichtsorgan der Bank wurde, in Absprache mit der EZB, BaFin und der Bundesbank in der Aufsichtsratssitzung vom 14. April 2016, kein Vergütungskontrollausschuss nach § 25d Abs. 12 KWG eingerichtet. Die Aufgaben des

Vergütungskontrollausschusses werden durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan wahrgenommen und sind in den internen Organisationsrichtlinien festgelegt. Der Aufsichtsrat nimmt die in § 15 Abs. 2 bis 4 InstitutsVergV vorgesehenen Aufgaben wahr.

Die SEB AG hat folglich keinen eigenen Vergütungskontrollausschuss mehr.

Darstellung der Vergütungssysteme

Allgemeines

Die Vergütungssysteme der SEB AG sind darauf angelegt, den Mitarbeitern der Bank eine markt- und leistungsgerechte, die langfristigen Ziele der Bank unterstützende Vergütung zu gewähren.

Die Vergütungssysteme werden von der SEB AG ständig auf ihre Angemessenheit und Effizienz sowie Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben überprüft und bei Bedarf angepasst. Für verschiedene Mitarbeitergruppen (Tarifmitarbeiter, außertarifliche Angestellte (AT), Executive Staff Mitarbeiter Risikoträger und Vorstände) bestehen teilweise unterschiedliche Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme für alle Mitarbeitergruppen sehen ein Grundgehalt, eine vom Gruppen- und Unternehmenserfolg abhängige und für alle Mitarbeiter gleichhohe variable Vergütung sowie industrieübliche Nebenleistungen inklusive einer Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor.

Vergütungssystem der Tarifmitarbeiter (TG)

Die Vergütung der Tarifmitarbeiter richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankengewerbe in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich erhalten die Mitarbeiter ein 13. Bruttomonatsgehalt (Weihnachtsgeld) nach Manteltarifvertrag sowie eine Abschlussvergütung nach der Betriebsvereinbarung über die Gewährung einer Abschlussvergütung für alle Tarifmitarbeiter. Weiterhin erhalten alle Tarifmitarbeiter ein Urlaubsgeld in Höhe von

793 EUR brutto einmal jährlich nach der Betriebsvereinbarung über Sonderleistungen.

Tarifmitarbeiter sind einbezogen in das für die ganze SEB Gruppe ggf. geltenden, vom Gruppen- und Unternehmenserfolg abhängige kollektive Gewinnbeteiligungsprogramm **All Employee Programme** (bis 2013 „One SEB Bonus“, danach All Employee Programme – AEP).

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2016 der SEB AB wurde die Einführung des All Employee Programme (AEP) 2016 / 2020 beschlossen.

Alle Mitarbeiter der SEB AG, die gemäß den Teilnahmebedingungen teilnahmeberechtigt waren, haben am AEP Programm teilgenommen.

Das Ergebnis des Programms des Jahres 2016 belief sich auf EUR 4.350,00 brutto oder 56% des Maximalbetrags. 50% der AEP-Vergütung (STI-Anteil) wurden in 2017 in bar ausgezahlt. Die Zahlung der übrigen 50% (LTI-Anteil) wird um drei Jahre aufgeschoben und erfolgt in Form einer, um den Total Shareholder Return (TSR) der SEB-Aktie der Klasse A bereinigten, Barzahlung in 2020. Der maximale Betrag der AEP-Vergütung ist abhängig von der Erfüllung vorab festgelegter und im Business Plan der SEB angegebener Konzernziele sowohl finanzieller Art (Eigenkapitalrendite und Kostenentwicklung) als auch nicht finanzieller Art (Kundenzufriedenheit) und liegt in Deutschland bei maximal EUR 7.750 brutto.

Tarifmitarbeiter haben zusätzlich Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung.

Vergütungssystem der außertariflichen-Mitarbeiter (AT) und Executive Staff Mitarbeitern

Die Vergütung der AT-Mitarbeiter richtet sich nach der Betriebsvereinbarung über das Vergütungssystem für AT-Angestellte vom 15.11.2011 sowie der jährlich zu überprüfenden Gehaltsbänder. Hier werden drei verschiedene AT-Gehaltsbänder festgelegt: AT III, AT II und AT I. Eine Einordnung der Funktionen in die Gehaltsbänder findet in der Abstimmung zwischen Arbeitnehmervertretern (sog. HAY Kommission) und HR statt. Eine Überprüfung der Gehaltsbänder auf Marktangemessenheit findet regelmäßig statt. Hierzu werden teilweise auch externe Benchmarking Dienstleister herangezogen. Lineare Anpassungen der Gehaltsbänder werden vom Vorstand nach Beratung mit dem Gesamtbetriebsrat vorgenommen.

Seit dem 01.07.2016 gibt es darüber hinaus eine Betriebsvereinbarung, in der jährlich zum Juli überprüft wird, ob die AT-Mitarbeiter innerhalb der letzten 4 Jahre eine

individuelle Gehaltsanpassung von mindestens 2% auf das Jahresfixgehalt oder größer erhalten haben.

Die genannten Gehaltsbänder AT I bis AT III bzw. LA I bis LA III werden in folgende Referenzgehälter unterteilt:

- a – Mindestgehalt
- b – Mittelgehalt
- c – Höchstgehalt

Die Zuordnung von einzelnen Mitarbeitern zu den Referenzgehältern und den dazwischenliegenden Gehaltszonen erfolgt unter Berücksichtigung persönlicher Bedingungen, beruflicher Erfahrungen und erbrachter Leistungen; das jährlich durchzuführende in einer gesonderten Betriebsvereinbarung geregelte Beurteilungs- und Förderungsgespräch ist dabei zu beachten.

AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter erhalten 12 Monatsgehälter. Das Monatsgehalt ist unterteilt in ruhegeldfähiges und nicht ruhegeldfähiges Einkommen. Zusätzlich erhalten

AT-Mitarbeiter ein Urlaubsgeld in Höhe von 793 EUR brutto einmal jährlich nach der Betriebsvereinbarung über Sonderleistungen. Wie Tarifmitarbeiter sind AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter in das für die ganze SEB Gruppe ggf. geltenden, vom Gruppen- und Unternehmenserfolg abhängige kollektive Gewinnbeteiligungsprogramm (bis einschließlich 2013 „One SEB Bonus“, danach All Employee Programme - AEP) einbezogen.

Eine nicht ruhegehaltsfähige, leistungsbezogene variable Tantieme erhalten ausschließlich einige Mitarbeiter in den Bereichen Handel (Markets und Securities Finance), Coverage Bereiche, Transaction Banking (ausschließlich Sales Bereiche) sowie Investment Banking sowie direkt an den Vorstand berichtende Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter der Bank. Die SEB AG berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV a.F. und die Maßnahmen der BaFin (z.B. § 45 KWG). Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Die SEB AG entscheidet jedes Jahr auf neuer Grundlage und nach freiem Ermessen, ob – und falls ja – in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen sie den einzelnen Mitarbeitern eine nicht ruhegehaltsfähige, leistungsbezogene variable Tantieme gewährt bzw. in Aussicht stellt. Eine eventuelle Gewährung erfolgt stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils für das zurückliegende Geschäftsjahr und begründet auch bei wiederholter Zahlung keinen Rechtsanspruch für zukünftige

Zahlungen / Gewährungen. Der Vorstand der SEB AG entscheidet über die grundsätzliche Möglichkeit einer solchen Tantieme. Die Höhe der individuellen Tantieme wird durch den direkten Vorgesetzten in Zusammenarbeit mit dessen Vorgesetzten festgelegt. In manchen Bereichen erfolgt zusätzlich eine Abstimmung mit der schwedischen Matrixorganisation. Die geplanten Tantiemen für mitbestimmte Mitarbeiter werden im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes mit dem Betriebsrat abgestimmt. Die Auszahlung einer eventuellen Tantieme erfolgt in der Regel, insbesondere vorbehaltlich eines Tantiemenaufschubs, im ersten Quartal des Folgejahres.

AT-Mitarbeiter und Executive Staff Mitarbeiter haben zusätzlich Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung.

Mitarbeiter in Kontrollbereichen (Internal Audit, Compliance, Risk Control, Risk Management, Human Resources) erhalten, mit Ausnahmen des AEP Programms, grundsätzlich keine variable Vergütung.

Risk Taker

Gemäß § 18 Abs. 2 InstitutsVergV 2013 haben sog. bedeutende Institute im Sinne der Verordnung „auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festzustellen, ob sie Mitarbeiter haben, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben“.

Als „bedeutend“ im Sinne der Verordnung gelten Institute, die von der EZB beaufsichtigt werden, oder als potentiell systemgefährdend eingestuft werden oder in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils eine durchschnittliche Bilanzsumme von mindestens 15 Milliarden Euro erreicht haben (vgl. § 17 Abs. 1 InstitutsVergV).

Ist eines der Kriterien erfüllt, wird vermutet, dass es sich um ein bedeutendes Institut handelt. Diese Vermutung kann ggf. aufgrund einer Risikoanalyse widerlegt werden.

Die SEB AG ist auf Basis der Kriterien der InstitutsVergV 2013 ein „bedeutendes Institut“.

Sie unterliegt als systemrelevantes europäisches Kreditinstitut der Beaufsichtigung der EZB. Die SEB AG muss damit neben den allgemeinen auch die besonderen Anforderungen der InstitutsVergV erfüllen.

In Erfüllung der besonderen Anforderungen der InstitutsVergV hat die SEB AG auf Grundlage einer im Jahr 2016 durchgeführten neuen und umfangreichen Risikoanalyse eigenverantwortlich festgestellt, welche ihrer Mitarbeiter im Sinne der InstitutsVergV 2013 als sog. Risk

Taker einzuordnen sind, d.h. welche Mitarbeiter Tätigkeiten ausüben, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben. Bei der Festlegung der Risk Taker hat sich die Bank an Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 orientiert und folgende Kriterien festgelegt:

- Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in der Geschäftsleitung („senior management“),
- Leitung der Funktionen Risikomanagement, Risk Control, Compliance/Security Center oder Interne Revision und von wichtigen Geschäftsbereichen („material business units“) einschließlich der Manager, die direkt an den Leiter dieser Einheit berichten sowie Leiter der Abteilungen Recht, Steuern, Rechnungswesen, Human Resources, IT oder Markt-Analyse,
- Mitgliedschaft in Risk Komitees (ausgenommen Mitglieder von Credit Risk oder Market Risk Komitees),
- Mitarbeiter, die bei bestimmten Kreditentscheidungen bzw. Transaktionen im Handelsbuch mitwirken können, die Risiken betreffen, deren nominale Höhe pro Transaktion 0,5% des Tier 1 Kapitals der Bank erreicht,
- Mitarbeiter, deren Zustimmung für die Einführung eines neuen Produktes notwendig ist bzw. die dieses verhindern können; allein oder als Mitglied eines Komitees und
- Manager mit Verantwortung für Mitarbeiter, die unter die vorstehenden Kriterien fallen.

Im Hinblick auf einen allenfalls sehr geringen Einfluss der Mitarbeiter bzw. ihrer Geschäftsbereiche auf das Gesamtrisikoprofil der Bank wurden

- Mitarbeiter in den Bereichen Human Resources, Operations Germany, ISD Germany, Verwaltung, Finance, Communications, Compliance/Security Center und Legal sowie Mitarbeiter aller Bereiche mit reiner Assistenz oder Sachbearbeiterfunktion nicht als Risk Taker eingeordnet, obwohl sie die rein quantitativen Kriterien gemäß Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erfüllen.

Vergütung der Risk Taker

Die Vergütung der Risikoträger im Geschäftsjahr 2016 entsprach, soweit es sich nicht um Vorstände der SEB AG handelt, der Vergütung der AT-Angestellten bzw. Executive Staff Mitarbeitern.

Variable Vergütung der Risk Taker für das Geschäftsjahr 2016

Die Gewährung der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2016 erfolgte auf Basis der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) des Bundesministers der Finanzen in ihrer Neufassung vom 16. Dezember 2013, Anforderung an Vergütungssysteme der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde sowie interne gruppenweite Vergütungsrichtlinien. Die Ausgestaltung der variablen Vergütung der Risk Taker für das Geschäftsjahr 2016 ist nachfolgend dokumentiert.

Ermittlung der variablen Vergütung

Der Gesamtbetrag, der für die variable Vergütung zur Verfügung steht, wird in Abstimmung mit dem Gesellschafter der SEB AG, der SEB AB, unter Berücksichtigung der Zielerreichung der Bank sowie der Ertragslage, der Risikotragfähigkeit sowie der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowohl der SEB Gruppe als auch der SEB AG festgelegt.

Bei der Ermittlung der individuellen variablen Vergütung der Geschäftsleitung sowie als Risk Taker identifizierten Mitarbeiter wird neben dem Gesamterfolg des Instituts und dem Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit auch der individuelle Erfolgsbeitrag berücksichtigt. Für die Ermittlung des Gesamterfolgs des Instituts und des Erfolgsbeitrags der Organisationseinheit wird abgestellt auf:

- Ertragslage der Bank: Eigenkapitalrendite, Gewinnmarge, Cost-Income Ratio, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.
- Zielerreichung der Organisationseinheit: finanzielle Parameter wie Wachstum, Profitabilität, Eigenmittel und bestimmter Kennzahlen sowie nicht finanzielle Parameter wie Einhaltung der Strategie, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit oder das Kontrollumfeld.

Für die Ermittlung des individuellen Erfolgsbeitrags wird abgestellt auf:

- Geschäftserfolg, Zielerreichung und individuelle finanzielle und/oder nicht finanzielle KPIs.
- Kundenzufriedenheit, angemessenes Risikoverhalten, Qualität der Führungsarbeit (jeweils wo zutreffend).

Ausgestaltung der variablen Vergütung

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde eine individuelle variable Vergütung ausschließlich für Mitarbeiter aus dem Bereich LC&FI sowie Führungskräfte aus ausgewählten Geschäftsbereichen in Aussicht gestellt. Die variable Vergütung wurde auf maximal 100 % des Grundgehaltes begrenzt (sogenannter CAP). Mitarbeiter aus Kontrollbereichen erhielten keine individuelle variable Vergütung - hiervon ausgenommen sind ausgewählte Executive Staff Mitarbeiter. Eine garantierte variable Vergütung wird grundsätzlich nicht gewährt. Eine nach den Vergütungsrichtlinien und InstVergV zulässige Ausnahme bildet eine solche Vereinbarung für das erste Beschäftigungsjahr - der sog. „Sign on Bonus“. In 2016 wurde kein Sign on Bonus gewährt.

Eine individuelle variable Vergütung über 10.000 EUR wurde grundsätzlich um mindestens 40% bis 60% aufgeschoben (sog. Deferral), unabhängig davon, ob der Mitarbeiter als Risk Taker identifiziert wurde oder nicht. Eine Aufschiebung von bis zu 100 % der variablen Vergütung wurde bei ausgewählten Mitarbeitern angewandt. Die Ausgestaltung der variablen Vergütung 2016 wird in Abbildung 1 graphisch dargestellt. Der aufgeschobene Teil sowie der nicht aufgeschobene Teil der variablen Vergütung wurden zu mindestens 50 % unbar in Form eines Instrumentes erbracht, das die nachhaltige Entwicklung bzw. Kreditwürdigkeit der SEB bzw. der SEB Gruppe widerspiegelt. Hierzu wurde entweder eine an die Total Shareholder Return Rate - kurz TSR - geknüpfte Barzahlung oder eine Leistung in Form des Share Deferral Programmes der SEB AB, kurz SDP, in Aussicht gestellt. Der gesamte Betrag der in Form des SDP Programmes in Aussicht gestellt wurde, wird in synthetischen Aktien der SEB AB geleistet. Die synthetischen Aktien werden nach dem drei bzw. fünfjährigen Deferral Zeitraum um ein weiteres Jahr gesperrt und erst nach Ablauf der Haltefrist von einem Jahr in Form von einer an die TSR geknüpfte Barzahlung ausgezahlt. Die Auszahlung unterliegt einer Risikoanpassung. Hiermit werden die Anforderungen gemäß § 20 Abs.4 InstVergV an die Ausgestaltung der variablen Vergütung der Risk Taker vollumfänglich erfüllt.

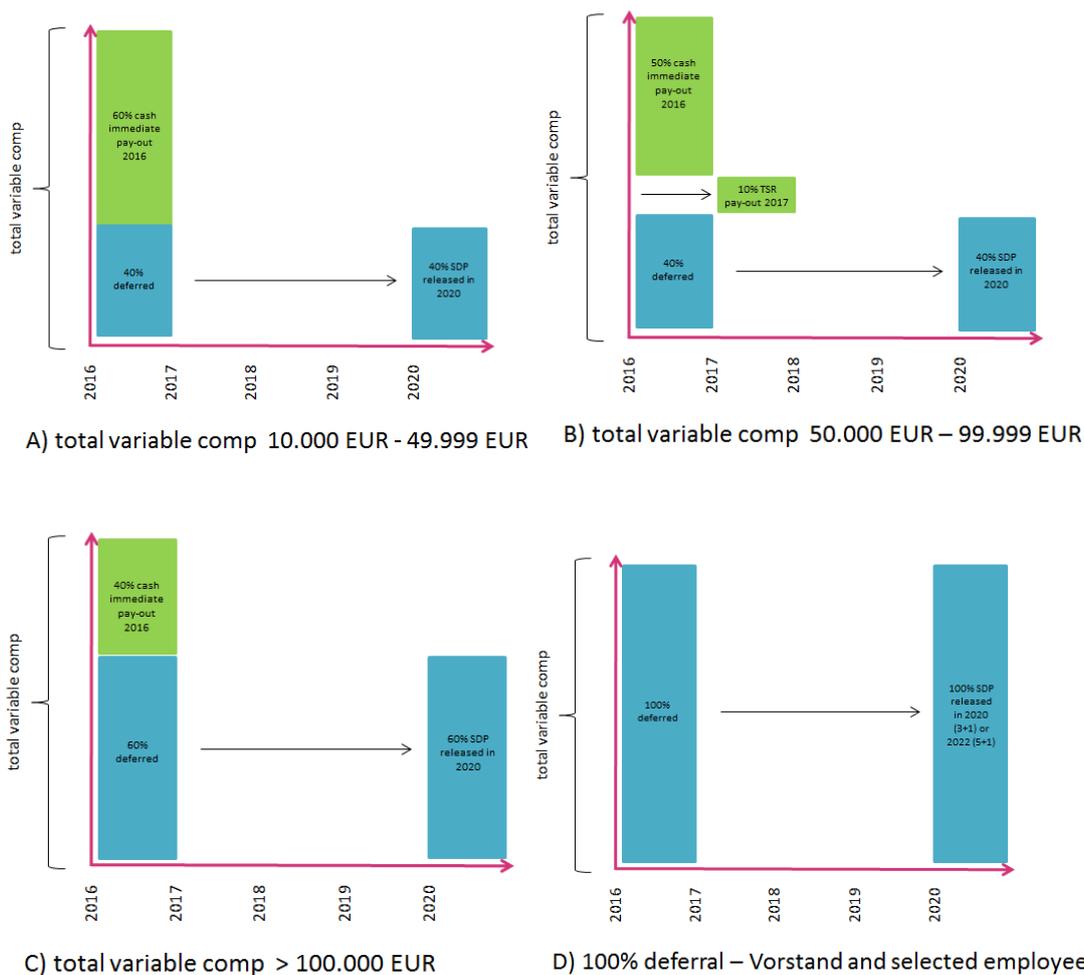


Abb. 2 Ausgestaltung der variablen Vergütung

Risikoanpassung

Nach den Regelungen der InstVergV wurde der Bonus der Risk Taker für die Geschäftsjahre 2011-2013 auf 3 bzw. 5 Jahre aufgeschoben. Für die noch ausstehenden Baranteile sowie das Investment in SMP und/oder SDP hat der Vorstand der SEB AG jeweils vor der Auszahlung eine Risikoanpassung nach folgenden Regelungen durchgeführt:

- Die Risikoanpassung auf Ebene der SEB kann erfolgen wenn (a) die Gesamthöhe der aufgeschobenen Beträge aus der Bonuszahlung für Geschäftsjahre 2011-2013 die finanzielle Stabilität der SEB gefährden kann, (b) wenn die SEB in Bezug auf den Jahresabschluss der Geschäftsjahre 2011-2013 eine wesentliche nachträgliche Anpassung vornehmen muss oder (c) wenn die SEB nachträglich gezwungen ist, eine erhebliche

Anpassung des wirtschaftlichen oder aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals vorzunehmen.

- Eine Risikoanpassung auf Ebene des Bereichs/der Geschäftseinheit erfolgt, wenn die zugrunde liegenden Risiken der Engagements/Positionen/Transaktionen, auf denen die ursprüngliche Berechnung der Vergütung basierte, während der Dauer der Aufschiebung signifikant von den Risiken abweicht, die zum Zeitpunkt der Berechnung der Vergütung von der SEB prognostiziert wurden oder hätten prognostiziert werden müssen. Weiterhin können Risikoanpassungen erfolgen, wenn die ursprüngliche Berechnung der Vergütung vorrangig auf Engagements/Positionen/Transaktionen mit langfristigem Risikoprofil basierte und die

Rentabilität des Exposures/der Positionen/Transaktionen während der Dauer der Aufschiebung signifikant von den Annahmen abweicht, auf denen die ursprünglichen Berechnungen basierten.

- Zusätzlich zu den vorstehend unter (i) und (ii) genannten Bedingungen werden Risikoanpassungen auf Mitarbeitererebene vorgenommen, wenn ein Fehlverhalten des Mitarbeiters Auswirkungen auf die ursprüngliche Berechnung der Vergütung hat oder interne und/oder externe Vorgaben und Leitlinien verletzt wurden (siehe Anhang für Risikoüberprüfung auf individueller Mitarbeitererebene).

Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine nachträgliche Risikoadjustierung der aufgeschobenen Vergütungsbestandteile nach näherer Maßgabe der oben dargestellten Regeln sowie entsprechenden Vorgaben der SEB Gruppe (Deferral Adjustment Forum) bzw. der einzelnen Division der SEB Gruppe vornehmen. Die Anpassung bzw.

der Einbehalt kann abhängig von den Auswirkungen 10%, 25%, 50% oder 100% betragen. Der Vorstand hat in 2017 keine entsprechenden Risikoadjustierungen vorgenommen.

Hedgingverbot

Die Begünstigten einer variablen Vergütung werden schriftlich im Rahmen der Bonusschreiben darüber informiert, dass es Ihnen untersagt ist, persönliche Absicherungsgeschäfte oder sonstige Gegenmaßnahmen zu treffen, welche die Risikoorientierung der Vergütung einschränken oder aufheben. Das Bonusschreiben muss anschließend vom Begünstigten gegengezeichnet werden. Das Hedgingverbot ist auch im PIP (Policies, Instructions & Procedures) aufgenommen.

Zur Vermeidung von Absicherungsgeschäfte oder sonstige Gegenmaßnahmen zur Aufhebung der Risikoorientierung der Vergütung kann sich die Bank vom Vorstand und den Mitarbeitern alle Geschäfte in Finanzinstrumenten offenlegen lassen.

Annex 1 - Vergütungskennzahlen für das Geschäftsjahr 2016

	Senior Management	Group Staff & Control Functions		Large Corporates & Financial Institutions		Business Support		Gesamtergebnis
Mitarbeiter 31.12.2016	4	253		149		137		543
Gesamtvergütung SEB AG	1.959.000 €	23.160.961 €		16.777.796 €		10.238.255 €		52.136.012 €
	Senior Management	Group Staff & Control Functions		Large Corporates & Financial Institutions		Business Support		Gesamtergebnis
Bezüge unterteilt in Risktaker	Risktaker	non risktaker	Risktaker	non risktaker	Risktaker	non risktaker	Risktaker	
Anzahl der Begünstigten	4	167	86	70	79	123	14	543
Fix Gehalt 2016	1.704.000 €	12.113.649 €	11.047.312 €	4.566.306 €	9.365.965 €	8.613.912 €	1.614.343 €	49.025.487 €
Gesamt Variable Vergütung	255.000 €	- €	- €	- €	2.845.525 €	- €	10.000 €	3.110.525 €

Eine Veröffentlichung von Informationen gemäß Art. 450 Absatz 1 Buchstabe (i) CRR ist nicht möglich, da keine Person die relevanten Grenzen überschritten hat

Annex 2 – Variable Vergütung Risktaker für das Geschäftsjahr 2016

	Senior Management	Group Staff & Control Functions	Large Corporates & Financial Institutions (I.C. & FI) inkl. Treasury	Business Support	Gesamtergebnis
Anzahl Risktaker (nach Köpfen)	4	86	79	14	97
Gesamtvergütung	1704000	11.047.312 €	12.211.490 €	1.624.343 €	24.883.145 €
Variable Vergütung 2016					
Gesamt Variable Vergütung	255.000 €	- €	2.845.525 €	10.000 €	3.110.525 €
Davon Bar Auszahlung 2017	- €	- €	1.483.830 €	- €	1.483.830 €
Davon Bar Deferral	255.000 €	- €	87.950 €	- €	342.950 €
Davon Equity Deferral	255.000 €	- €	1.273.745 €	10.000 €	1.538.745 €
Equity Deferrals aus Vorjahren					
Gesamtbetrag der zu Beginn des Berichtsjahres noch ausstehenden variablen Vergütung, die in den Vorjahren zurückbehalten wurde	502.317 €	- €	2.304.557 €	92.374 €	2.899.248 €
davon erdient	- €	- €	- €	- €	- €
davon noch nicht erdient	502.317 €	- €	2.304.557 €	92.374 €	2.899.248 €
Bar Deferrals aus den Vorjahren					
2011					
Anzahl der Begünstigten	k.A.	k.A.	1	k.A.	1
Deferred STI 2011	- €	- €	840 €	- €	840 €
2012					
Anzahl der Begünstigten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Deferred STI 2012	- €	- €	- €	- €	- €
2013					
Anzahl der Begünstigten	k.A.	k.A.	24	k.A.	24
Deferred STI 2013	- €	- €	186.425 €	- €	186.425 €
2014					
Anzahl der Begünstigten	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Deferred STI 2014	- €	- €	- €	- €	- €
2015					
Anzahl der Begünstigten	k.A.	k.A.	12	k.A.	12
Deferred STI 2015	- €	- €	132.036 €	- €	132.036 €
AEP 2013 LTI					
Anzahl der Begünstigten	4	81	76	14	175
AEP 2013	8.700 €	172.369 €	160.951 €	30.450 €	372.470 €
AEP 2016 STI					
Anzahl der Begünstigten	2	73	57	14	146
AEP 2016 STI	3.886 €	140.631 €	104.923 €	27.084 €	276.524 €
Abfindungen/ Einmalzahlungen					
Anzahl der Begünstigten der im Berichtsjahr gewährten Abfindungen nach Köpfen	0	13	43	11	67
Gesamtbetrag der im Berichtsjahr gewährten Abfindungen	- €	1.656.174 €	6.763.543 €	€ 1.574.818 €	9.994.535 €
Höchste im Berichtsjahr an eine Einzelperson gewährte Abfindung	- €	350.000 €	556.000 €	498.000 €	k.A.

Annex 3 - Glossar

Derivate

Derivate sind Finanzinstrumente, deren eigener Wert vom Wert eines anderen Finanzinstruments abhängt. Der Preis des Derivats wird vom Preis eines Basiswerts abgeleitet (z.B. Wertpapier, Zinssatz, Währung etc.). Derivate werden zur Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken einschließlich Risiken aus geplanten Transaktionen eingesetzt. Alle frei stehenden Kontrakte, die für Rechnungslegungszwecke als Derivate klassifiziert werden, sind in der Bilanz mit ihrem jeweiligen Fair Value angesetzt.

Exposure

Beschreibung für eine Position, welche dem Risiko eines Wertgewinns oder –verlustes unterliegt.

Governance Framework

Der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.

HGB

Handelsgesetzbuch – Synonym in Deutschland für den in diesem Gesetz niedergelegten Bilanzierungsstandard, der lange Zeit hierzulande die vorherrschende Methode war.

IFRS

International Financial Reporting Standards - internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden.

IRB

Ansatz zur Messung des Adressenausfallrisikos, unter dem ein Kreditinstitut unter bestimmten Voraussetzungen die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die Verlustquote des Ausfalls und den Konversionsfaktor selber vornehmen kann.

Prudent Valuation

Berechnung von - zusätzlich zu den in den IFRS-Standards geregelten - Wertanpassungen für zum at Fair Value-bilanzierte Finanzinstrumente nach einem durch die EBA (CRR) geregelten Vorsichtsprinzip.

Rating

Standardisierte Bonitätsbeurteilung/Risikoeinschätzung von Unternehmen, Staaten oder von emittierten Schuldtiteln auf der Basis standardisierter qualitativer und quantitativer Kriterien. Die Ergebnisse eines Ratings sind die Grundlage für die Berechnung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die wiederum die Erfordernisse an die Eigenmittel für das Kreditrisiko beeinflussen.

Repo-Geschäfte

Repurchase Agreement (Repos) sind Kombinationen aus Kassakäufen oder -verkäufen von Wertpapieren mit gleichzeitigem terminiertem Verkauf oder Rückkauf der Wertpapiere mit demselben Kontrahenten.

SEB Gruppe

Bezeichnet den länderübergreifenden Konzernverbund mit Sitz in Schweden.

SEB AG

Die SEB AG ist das deutsche Einzelunternehmen, das sowohl einen Einzelabschluss als auch einen Konzernabschluss aufstellt.

SMP – Shared Matching Programm

Mitarbeiteraktienprogramm für ausgewählte Fach und Führungskräfte. Das SMP Programm setzt eine eigene (gedeckelte) Investition in SEB AB Aktien voraus. Nach drei jähriger Erdienungszeitraum erhält der Teilnehmer pro investierte und gehaltene Aktie eine Aktie sowie zusätzlich eine Anzahl an Performance-based Matching Shares gutgeschrieben. Die Höhe der Performance Based Shares ist abhängig von der Entwicklung zweier zuvor festgelegter Erfolgskriterien und unterliegt eine Risikoanpassung. Seit 2012 wird dieses Programm in Form von Aktienbezugsrechten abgewickelt, Das SMP Programm wurde im Jahr 2014 letztmalig aufgelegt.

SDP – Share Deferral Programm

Mitarbeiteraktienprogramm für ausgewählte Fach- und Führungskräfte. Den Teilnehmern wird eine individuell festgelegte Anzahl an bedingten Aktienrechten der SEB Ab unter Zugrundelegung zuvor festgelegter Zielgrößen zugesprochen. 50 Prozent der Aktienrechten werden nach einem Qualifikationszeitraum von drei Jahren auf den Teilnehmer übertragen, die anderen 50 Prozent nach einem Qualifikationszeitraum von fünf Jahren. Nach jedem der zwei Qualifikationszeiträume besteht eine weitere Haltedauer von einem Jahr, nach deren Ablauf die Aktienrechte über eine Dauer von drei Jahren ausgeübt werden können. In Deutschland wird das Programm in Form von Phantomaktien abgewickelt.

SREP – Supervisory Review and Evaluation Process

Einheitlicher Prüfungs- und Bewertungsprozess des Bankensektors innerhalb der Europäischen Union, ausgeführt durch die europäische Bankenaufsicht

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SEB AG

Sitz Frankfurt am Main

Handelsregistereintrag Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 6800

Postanschrift: Postfach 11 16 52, 60051 Frankfurt am Main

Hausanschrift: Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main

www.seb.de